

29. April 2008

Nr. 57-FZ

RUSSISCHE FÖDERATION

FÖDERALGESETZ

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG AUSLÄNDISCHER INVESTITIONEN IN WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFTEN, DIE STRATEGISCHE BEDEUTUNG FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG DER LANDESVERTEIDIGUNG UND DER SICHERHEIT DES STAATES HABEN

Angenommen

von der Staatsduma

am 2. April 2008

Gebilligt

vom Föderationsrat

am 16. April 2008

Artikel 1. Ziele dieses Föderalgesetzes

Zur Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates legt dieses Föderalgesetz Ausnahmen beschränkender Art für ausländische Investoren und für eine Gruppe von Personen, in die ein ausländischer Investor einbezogen ist (im Folgenden – Gruppe von Personen), bei deren Beteiligung an den Stammkapitalien von Wirtschaftsgesellschaften, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben, und/oder bei der Vornahme von Rechtsgeschäften durch diese Personen fest, die den Erwerb in das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von Vermögen solcher Wirtschaftsgesellschaften vorsehen, das zu den wichtigsten Produktionsmitteln gehört und dessen Wert fünfundzwanzig und mehr Prozent des auf den letzten Bilanzstichtag gemäß der Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung bestimmten Buchwerts des Vermögens der Wirtschaftsgesellschaft, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates hat, beträgt, und/oder bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte oder Handlungen, durch die die Kontrolle ausländischer Investoren oder einer Gruppe von Personen über solche Wirtschaftsgesellschaften begründet wird.

Artikel 2. Durch dieses Föderalgesetz geregelte Beziehungen und sein Anwendungsbereich

1. Dieses Föderalgesetz regelt die Beziehungen, die mit der Durchführung von Investitionen durch ausländische Investoren oder eine Gruppe von Personen in Form des Erwerbs von Aktien (Anteilen), die die Stammkapitalien von Wirtschaftsgesellschaften bilden, welche strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben, und/oder in Form des Erwerbs von Vermögen durch diese Personen in Eigentum, Besitz oder Nutzung, das zu den wichtigsten Produktionsmitteln solcher Wirtschaftsgesellschaften gehört und dessen Wert fünfundzwanzig und mehr Prozent des auf den letzten Bilanzstichtag gemäß der Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung bestimmten Buchwerts des Vermögens der Wirtschaftsgesellschaft, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates hat, beträgt, sowie mit der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte, auch auf Wertpapierbörsen, oder Handlungen zusammenhängen, durch die die Kontrolle ausländischer Investoren oder einer Gruppe von Personen über solche Wirtschaftsgesellschaften begründet wird.

1.1. Die Bestimmungen dieses Föderalgesetzes in Bezug auf Wirtschaftsgesellschaften, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben, gelten auch für Wirtschaftsgesellschaften, die einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz stellen, die für die Ausübung mindestens einer der in Artikel 6 dieses Föderalgesetzes genannten Tätigkeitsarten, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben, erforderlich ist, wenn diese Tätigkeiten der obligatorischen Lizenzierung unterliegen (im Folgenden – Lizenz), oder einen Antrag auf Erteilung einer Akkreditierungsbescheinigung

stellen, die für die Ausübung mindestens einer der in Artikel 6 dieses Föderalgesetzes genannten Tätigkeitsarten, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben, erforderlich ist, wenn für ihre Ausübung die Erteilung der genannten Akkreditierungsbescheinigung erforderlich ist (im Folgenden – Akkreditierungsbescheinigung), oder einen Antrag auf Erteilung eines Dokuments stellen, das die Übereinstimmung von juristischen Personen, die Tätigkeiten zur Gewährleistung der Luftsicherheit durchführen, mit den Anforderungen der föderalen Luftverkehrsregeln bestätigt, wenn für die Ausübung dieser Tätigkeit die Erteilung des genannten Dokuments erforderlich ist (im Folgenden – Konformitätsdokument), oder einen Antrag auf Änderung des Lizenzregisters oder einen Antrag auf Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung oder des Konformitätsdokuments im Falle der Umorganisation der juristischen Person in Form der Umwandlung oder in Form der Verschmelzung juristischer Personen oder in Form der Eingliederung einer juristischen Person in eine andere juristische Person stellen.

2. Ausländische juristische Personen, ausländische Organisationen, die keine juristischen Personen sind und die dem föderalen Exekutivorgan, das mit der Wahrnehmung von Funktionen zur Kontrolle der Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation beauftragt ist (im Folgenden – zuständige Stelle), keine Informationen über ihre Begünstigten, wirtschaftlich Berechtigten und kontrollierenden Personen vorlegen (im Folgenden – ausländische Investoren, die keine Informationen vorlegen), ausländische Staaten, internationale Organisationen sowie Organisationen, die unter der Kontrolle von ausländischen Investoren, die keine Informationen vorlegen, ausländischen Staaten, internationalen Organisationen stehen, einschließlich solcher, die auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation gegründet wurden, sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte oder andere Handlungen vorzunehmen, die die Begründung der Kontrolle über Wirtschaftsgesellschaften, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben, zur Folge haben, mit Ausnahme der in Punkt 5.1 von Teil 1 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Rechtsgeschäfte, die von einer unter der Kontrolle eines ausländischen Staates stehenden Organisation vorgenommen werden, und/oder Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die den Erwerb von Vermögen in ihr Eigentum, ihren Besitz oder ihre Nutzung vorsehen, das zu den wichtigsten Produktionsmitteln solcher Wirtschaftsgesellschaften gehört und dessen Wert fünfundzwanzig und mehr Prozent des auf den letzten Bilanzstichtag gemäß der Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung bestimmten Buchwerts des Vermögens der Wirtschaftsgesellschaft, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates hat, beträgt.

2.1. Die Begriffe "Kontrolle" und "kontrollierende Person" werden in denselben Bedeutungen wie in den Artikeln 3 und 5 dieses Föderalgesetzes verwendet. Die Begriffe "Begünstigter" und "wirtschaftlich Berechtigter" werden in den in Artikel 3 des Föderalgesetzes vom 7. August 2001 Nr. 115-FZ "Über die Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) von Straftaten und der Terrorismusfinanzierung" genannten Bedeutungen verwendet.

2.2. Die Vorlage von Informationen über ihre Begünstigten, wirtschaftlich Berechtigten und kontrollierenden Personen durch ausländische juristische Personen, ausländische Organisationen, die keine juristischen Personen sind, und die unter ihrer Kontrolle stehenden Organisationen bei der zuständigen Stelle erfolgt gemäß den von der Regierung der Russischen Föderation genehmigten Regeln sowie in Form der in Teil 6 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Anfrage über die Notwendigkeit der Genehmigung geplanter Rechtsgeschäfte oder anderer Handlungen gemäß diesem Föderalgesetz.

3. Rechtsgeschäfte, die von ausländischen Investoren, die keine Informationen vorlegen, ausländischen Staaten, internationalen Organisationen oder den unter ihrer Kontrolle stehenden Organisationen vorgenommen werden und durch die ausländische Investoren, die keine Informationen vorlegen, ausländische Staaten, internationale Organisationen oder die unter ihrer Kontrolle stehenden Organisationen das Recht erwerben, direkt oder indirekt über mehr als fünfundzwanzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf stimmberechtigte Aktien (Anteile) entfallen, die die Stammkapitalien von Wirtschaftsgesellschaften bilden, welche strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben, oder eine andere Möglichkeit, Beschlüsse der Leitungsorgane solcher Wirtschaftsgesellschaften zu blockieren, oder das Recht erwerben, direkt oder indirekt über mehr als fünf Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf stimmberechtigte Aktien (Anteile) entfallen, die die Stammkapitalien von Wirtschaftsgesellschaften bilden, welche strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben und die geologische Untersuchung des Untergrunds und/oder die Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen auf Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung (im Folgenden auch – Nutzung von Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung) und/oder Fischerei betreiben, bedürfen der vorherigen Genehmigung in dem in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Verfahren, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften, an denen internationale Finanzorganisationen beteiligt sind, die gemäß internationalen Verträgen gegründet wurden, deren Vertragspartei die Russische Föderation ist, oder internationale Finanzorganisationen, mit denen die Russische Föderation internationale Verträge geschlossen hat. Die Liste der genannten internationalen Finanzorganisationen wird von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt.

4. Die Begründung der Kontrolle von ausländischen Investoren, die keine Informationen vorlegen, ausländischen Staaten, internationalen Organisationen oder von ihnen kontrollierten Organisationen über Wirtschaftsgesellschaften, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben, wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes bestimmt.

5. Die Bestimmungen dieses Föderalgesetzes gelten auch für Rechtsgeschäfte, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation vorgenommen wurden, und für andere Vereinbarungen, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation getroffen wurden, wenn solche Rechtsgeschäfte und solche Vereinbarungen die in den Teilen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Folgen nach sich ziehen.

6. Dieses Föderalgesetz erstreckt sich nicht auf Beziehungen, die mit der Durchführung ausländischer Investitionen zusammenhängen und durch andere Föderalgesetze oder durch in der festgelegten Ordnung ratifizierte internationale Verträge, deren Vertragspartei die Russische Föderation ist, geregelt sind. Beziehungen im Zusammenhang mit der Durchführung ausländischer Investitionen auf dem Gebiet der militärisch-technischen Zusammenarbeit der Russischen Föderation mit ausländischen Staaten werden gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation über die militärisch-technische Zusammenarbeit geregelt.

7. Die Bestimmungen dieses Föderalgesetzes, die Beziehungen im Zusammenhang mit der Durchführung ausländischer Investitionen in Wirtschaftsgesellschaften regeln, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben und die Nutzung von Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung und/oder Fischerei betreiben, mit Ausnahme der in Teil 3 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen, erstrecken sich nicht auf Beziehungen im Zusammenhang mit der Durchführung ausländischer Investitionen in Wirtschaftsgesellschaften, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben und die Nutzung von Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung und/oder Fischerei betreiben, wenn die Russische Föderation vor der Vornahme der entsprechenden Rechtsgeschäfte das Recht hat, direkt oder indirekt über mehr als fünfzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die die Stammkapitalien solcher Wirtschaftsgesellschaften bilden, und dieses Recht nach deren Vornahme für sich behält.

8. Dieses Föderalgesetz erstreckt sich nicht auf Beziehungen im Zusammenhang mit der Durchführung ausländischer Investitionen in Gegenstände des Zivilrechts, mit Ausnahme der in Teil 1 dieses Artikels genannten Gegenstände des Zivilrechts.

9. Dieses Föderalgesetz erstreckt sich nicht auf Beziehungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Rechtsgeschäften in Bezug auf Wirtschaftsgesellschaften, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben, wenn der Erwerber aus diesen Rechtsgeschäften eine Organisation ist, die unter der Kontrolle der Russischen Föderation oder eines Subjekts der Russischen Föderation oder unter der Kontrolle eines Bürgers (Gesamtkontrolle auch von nicht zu einer Gruppe von Personen gehörenden Bürgern) der Russischen Föderation steht, der (die) gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation über Steuern und Abgaben Steuerinländer (Steuerinländer) der Russischen Föderation ist (sind) (mit Ausnahme von Bürgern der Russischen Föderation, die auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis oder ein anderes gültiges Dokument besitzen, das das Recht auf ständigen Aufenthalt in einem ausländischen Staat bestätigt), unter der Bedingung, dass diese Organisation der zuständigen Stelle Informationen über ihre Begünstigten, wirtschaftlich Berechtigten und kontrollierenden Personen gemäß den von der Regierung der Russischen Föderation genehmigten Regeln vorlegt. Zur Feststellung des tatsächlichen Bestehens der Kontrolle der Russischen Föderation, eines Subjekts der Russischen Föderation oder der Kontrolle eines Bürgers (Gesamtkontrolle auch von nicht zu einer Gruppe von Personen gehörenden Bürgern) der Russischen Föderation, der (die) gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation über Steuern und Abgaben

Steuerinländer (Steuerinländer) der Russischen Föderation ist (sind), über die Organisation, die Erwerber aus diesen Rechtsgeschäften ist, finden die Bestimmungen von Punkt 1 von Teil 1 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 3. Grundbegriffe, die in diesem Föderalgesetz verwendet werden

1. Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes werden die folgenden Grundbegriffe verwendet:

1) Bedrohung der Landesverteidigung und/oder der Sicherheit des Staates – Gesamtheit von Bedingungen und Faktoren, die eine Gefahr für die lebenswichtigen Interessen des Einzelnen, der Gesellschaft und/oder des Staates schaffen;

2) Wirtschaftsgesellschaft, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates hat (im Folgenden auch – Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung) – eine auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation gegründete Wirtschaftsgesellschaft, die mindestens eine der in Artikel 6 dieses Föderalgesetzes genannten Tätigkeitsarten ausübt, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben;

3) Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung (im Folgenden auch – Kontrolle) – die Möglichkeit eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen, direkt oder über Dritte die von der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung gefassten Beschlüsse zu bestimmen, indem sie über die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallenden Stimmen verfügen, die das Stammkapital einer solchen Wirtschaftsgesellschaft bilden (auch für den Fall, dass diese Möglichkeit vorübergehend auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Rechtsgeschäfts auf eine andere Person (andere Personen) übertragen wurde), auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft, durch Teilnahme am Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) und anderen Leitungsorganen einer solchen Wirtschaftsgesellschaft, durch Abschluss eines Vertrags über die Ausübung der Funktionen eines Verwalters (Verwaltungsorganisation) gegenüber einer solchen Wirtschaftsgesellschaft oder einer ähnlichen Vereinbarung, sowie die Möglichkeit eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen, direkt oder indirekt über fünfundzwanzig und mehr Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, die die Nutzung von Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung und/oder Fischerei betreibt (auch für den Fall, dass diese Möglichkeit vorübergehend auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung

oder eines anderen Rechtsgeschäfts auf eine andere Person (andere Personen) übertragen wurde), oder das Recht eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen, das alleinige Exekutivorgan und/oder fünfundzwanzig und mehr Prozent der Zusammensetzung des kollegialen Exekutivorgans einer solchen Wirtschaftsgesellschaft zu bestellen, oder die unbedingte Möglichkeit eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen, fünfundzwanzig und mehr Prozent der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) oder eines anderen kollegialen Leitungsorgans einer solchen Wirtschaftsgesellschaft zu wählen;

4) indirekte Verfügung eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallenden Stimmen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden – die Möglichkeit eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen, über Dritte tatsächlich über die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallenden Stimmen zu verfügen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden;

5) Möglichkeit, Beschlüsse der Leitungsorgane einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung zu blockieren – die Möglichkeit eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen, direkt oder über Dritte die Annahme von Beschlüssen durch die Leitungsorgane einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung zu verhindern, wenn gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation und/oder der Satzung der Wirtschaftsgesellschaft solche Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig gefasst werden.

2. Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes gelten als ausländische Investoren:

1) eine ausländische juristische Person, deren zivilrechtliche Rechtsfähigkeit gemäß der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie gegründet wurde, bestimmt wird und die gemäß der Rechtsvorschriften dieses Staates berechtigt ist, Investitionen auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zu tätigen;

2) eine ausländische Organisation, die keine juristische Person ist, deren zivilrechtliche Rechtsfähigkeit gemäß der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie gegründet wurde, bestimmt wird und die gemäß der Rechtsvorschriften dieses Staates berechtigt ist, Investitionen auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zu tätigen;

3) eine Organisation, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors gemäß den Bestimmungen der Teile 1, 2 und 2.1 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes steht, einschließlich einer auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation gegründeten;

4) ein ausländischer Staatsbürger, dessen zivilrechtliche Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit gemäß der Rechtsvorschriften des Staates seiner Staatsangehörigkeit bestimmt werden und der gemäß der Rechtsvorschriften dieses Staates berechtigt ist, Investitionen auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zu tätigen;

5) ein Staatsbürger der Russischen Föderation, der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis oder ein anderes gültiges Dokument erhalten hat, das das Recht auf ständigen Aufenthalt in einem ausländischen Staat bestätigt;

6) ein Staatenloser, der ständig außerhalb der Russischen Föderation lebt, dessen zivilrechtliche Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit gemäß der Rechtsvorschriften seines ständigen Wohnsitzstaates bestimmt werden und der gemäß der Rechtsvorschriften dieses Staates berechtigt ist, Investitionen auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zu tätigen;

7) ausländische Staaten gemäß der durch Föderalgesetze bestimmten Ordnung;

8) eine internationale Organisation, die gemäß einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation berechtigt ist, Investitionen auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zu tätigen;

9) ein ausländischer Agent.

3. Die Begriffe "Gruppe von Personen", "Vereinbarung" werden jeweils in den in Artikel 3 des Föderalgesetzes vom 26. Juli 2006 Nr. 135-FZ "Über den Schutz des Wettbewerbs" (im Folgenden – Föderalgesetz "Über den Schutz des Wettbewerbs") genannten Bedeutungen verwendet. Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes gelten als Vereinbarung auch schriftliche oder mündliche Absprachen, die darauf gerichtet sind, das Stimmrecht in Bezug auf eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft, des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) oder eines anderen kollegialen Leitungsorgans einer solchen Wirtschaftsgesellschaft auszuüben, sowie eine andere Möglichkeit zu erhalten, Beschlüsse der Leitungsorgane einer solchen Wirtschaftsgesellschaft, einschließlich der Bedingungen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, zu bestimmen.

Artikel 4. Bedingungen für die Vornahme von Rechtsgeschäften und anderen Handlungen, die die Begründung der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über Wirtschaftsgesellschaften von strategischer Bedeutung zur Folge haben, und bestimmter Rechtsgeschäfte, die den Erwerb von Vermögen solcher Wirtschaftsgesellschaften vorsehen

1. Die Vornahme von Rechtsgeschäften und anderen Handlungen, die die Begründung der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über Wirtschaftsgesellschaften von strategischer Bedeutung zur Folge haben, und von in Teil 1.1 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes genannten Rechtsgeschäften, die den Erwerb von Vermögen solcher Wirtschaftsgesellschaften vorsehen, ist zulässig, wenn eine Entscheidung über die vorherige Genehmigung solcher Rechtsgeschäfte oder Handlungen gemäß diesem Föderalgesetz vorliegt, die von der zuständigen Stelle erteilt wird und eine bestimmte Gültigkeitsdauer hat, mit Ausnahme des in Teil 4 dieses Artikels vorgesehenen Falls.

2. Der ausländische Investor oder die Gruppe von Personen, auf deren Antrag die Entscheidung über die vorherige Genehmigung eines bestimmten Rechtsgeschäfts oder einer bestimmten Handlung getroffen wurde, ist berechtigt, ein solches Rechtsgeschäft oder eine solche Handlung innerhalb der Geltungsdauer dieser Entscheidung vorzunehmen.

3. Der ausländische Investor oder die Gruppe von Personen, auf deren Antrag die Entscheidung über die vorherige Genehmigung eines Rechtsgeschäfts getroffen wurde, in deren Ergebnis der ausländische Investor oder die Gruppe von Personen das Recht erwirbt, direkt oder indirekt über eine bestimmte Anzahl von Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, ist berechtigt, innerhalb der Geltungsdauer dieser Entscheidung im Ergebnis eines oder mehrerer Rechtsgeschäfte das Recht zu erwerben, direkt oder indirekt über die genehmigte Anzahl von Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer solchen Wirtschaftsgesellschaft bilden.

3.1. Der ausländische Investor oder die Gruppe von Personen, auf deren Antrag die Entscheidung über die vorherige Genehmigung eines Rechtsgeschäfts getroffen wurde, das den Erwerb in Eigentum, Besitz oder Nutzung von Vermögen vorsieht, das zu den wichtigsten Produktionsmitteln einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung gehört und dessen Wert fünfundzwanzig und mehr Prozent des auf den letzten Bilanzstichtag gemäß seiner Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung bestimmten Buchwerts des Vermögens einer solchen Wirtschaftsgesellschaft beträgt, ist berechtigt, innerhalb der Geltungsdauer dieser Entscheidung im Ergebnis eines oder mehrerer Rechtsgeschäfte jeweils in Eigentum, Besitz, Nutzung das genannte Vermögen zu erwerben, dessen Wert den durch diese Entscheidung genehmigten Prozentsatz des Buchwerts des genannten Vermögens der Wirtschaftsgesellschaft nicht übersteigt.

4. Nicht der vorherigen Genehmigung bedürfen Rechtsgeschäfte mit Aktien (Anteilen), die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, und andere in Artikel 7 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Rechtsgeschäfte in Bezug auf eine solche Wirtschaftsgesellschaft (mit Ausnahme einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die einen Untergrundanteil von föderaler Bedeutung und/oder Fischerei nutzt), wenn der ausländische Investor, der beabsichtigt, das Rechtsgeschäft vorzunehmen, vor der Vornahme dieser Rechtsgeschäfte direkt oder indirekt über mehr

als fünfzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmen verfügt, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer solchen Wirtschaftsgesellschaft bilden, und/oder wenn der ausländische Investor, der beabsichtigt, das Rechtsgeschäft vorzunehmen, unter der Kontrolle einer Person steht, die die Kontrolle über eine solche Wirtschaftsgesellschaft ausübt. Dabei werden zur Feststellung des tatsächlichen Bestehens der Kontrolle dieser Person über einen solchen ausländischen Investor und die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung die Bestimmungen von Punkt 1 von Teil 1 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes angewendet.

Artikel 5. Merkmale des Bestehens einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung unter Kontrolle

1. Eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung – kontrollierte Person, mit Ausnahme einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die einen Untergrundanteil von föderaler Bedeutung und/oder Fischerei nutzt, gilt als unter der Kontrolle eines ausländischen Investors, einer Gruppe von Personen – kontrollierender Person stehend, wenn eines der folgenden Merkmale vorliegt:

1) die kontrollierende Person hat das Recht, direkt oder indirekt (auch auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Gesellschaftsvertrags einer einfachen Gesellschaft, eines Auftragsvertrags oder infolge anderer Rechtsgeschäfte oder aus anderen Gründen) über mehr als fünfzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital der kontrollierten Person bilden (auch für den Fall, dass dieses Recht vorübergehend auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Rechtsgeschäfts auf eine andere Person (andere Personen) übertragen wurde);

2) die kontrollierende Person hat auf der Grundlage eines Vertrags oder aus anderen Gründen das Recht oder die Befugnis erhalten, die von der kontrollierten Person gefassten Beschlüsse zu bestimmen, einschließlich der Bedingungen für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit durch die kontrollierte Person;

3) die kontrollierende Person hat das Recht, das alleinige Exekutivorgan und/oder mehr als fünfzig Prozent der Zusammensetzung des kollegialen Exekutivorgans der kontrollierten Person zu bestellen und/oder hat die unbedingte Möglichkeit, mehr als fünfzig Prozent der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) oder eines anderen kollegialen Leitungsorgans der kontrollierten Person zu wählen;

4) die kontrollierende Person übt die Befugnisse der Verwaltungsgesellschaft der kontrollierten Person aus.

2. Die kontrollierte Person gilt auch dann als unter der Kontrolle der kontrollierenden Person stehend, wenn das Merkmal vorliegt, dass die kontrollierende Person das Recht hat, direkt oder indirekt (auch auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Gesellschaftsvertrags einer einfachen Gesellschaft, eines Auftragsvertrags oder infolge anderer Rechtsgeschäfte oder aus anderen Gründen) über fünfzig und weniger Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital der kontrollierten Person bilden (auch für den Fall, dass dieses Recht vorübergehend auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Rechtsgeschäfts auf eine andere Person (andere Personen) übertragen wurde), unter der Bedingung, dass das Verhältnis der Anzahl der Stimmen, die auf diese Aktien (Anteile) entfallen, über die die kontrollierende Person verfügen darf, zu der Anzahl der Stimmen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital der kontrollierten Person bilden und anderen Aktionären (Gesellschaftern) der kontrollierten Person gehören, derart ist, dass die kontrollierende Person die Möglichkeit hat, die von der kontrollierten Person gefassten Beschlüsse zu bestimmen.

2.1. Eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung gilt als unter der Kontrolle ausländischer Investoren stehend, wenn das Recht, direkt oder indirekt (auch auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Gesellschaftsvertrags einer einfachen Gesellschaft, eines Auftragsvertrags oder infolge anderer Rechtsgeschäfte oder aus anderen Gründen) über mehr als fünfzig Prozent oder unter der in Teil 2 dieses Artikels vorgesehenen Bedingung über weniger als fünfzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer solchen Wirtschaftsgesellschaft bilden (auch unter Berücksichtigung des vorübergehend auf eine andere Person (andere Personen) übertragenen Rechts, über die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallenden Stimmen zu verfügen, die das Stammkapital einer solchen Gesellschaft bilden, auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, anderer Vereinbarungen oder Rechtsgeschäfte), insgesamt ausländischen Investoren zusteht, die nicht zu einer Gruppe von Personen gehören (mit Ausnahme der in Teil 3 des Artikels 2 dieses Föderalgesetzes genannten internationalen Finanzorganisationen und der unter ihrer Kontrolle stehenden Organisationen). Das Merkmal des Bestehens einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung unter der Kontrolle insgesamt der nicht zu einer Gruppe von Personen gehörenden ausländischen Investoren findet keine Anwendung auf ausländische Investoren – Aktionäre einer Organisation, die im Sinne von Artikel 11 der Abgabenordnung der Russischen Föderation eine öffentliche Gesellschaft ist, mit Ausnahme von Aktionären einer solchen Gesellschaft, die internationale Organisationen und/oder ausländische Staaten und/oder unter deren Kontrolle stehende Organisationen sind.

3. Eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die einen Untergrundanteil von föderaler Bedeutung und/oder Fischerei nutzt – kontrollierte Person gilt als unter der Kontrolle eines ausländischen Investors, einer Gruppe von Personen – kontrollierender Person stehend, wenn eines der folgenden Merkmale vorliegt:

1) die kontrollierende Person hat das Recht, direkt oder indirekt (auch auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Gesellschaftsvertrags einer einfachen Gesellschaft, eines Auftragsvertrags oder infolge anderer Rechtsgeschäfte oder aus anderen Gründen) über fünfundzwanzig und mehr Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital der kontrollierten Person bilden (auch für den Fall, dass dieses Recht vorübergehend auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Rechtsgeschäfts auf eine andere Person (andere Personen) übertragen wurde);

2) die kontrollierende Person hat auf der Grundlage eines Vertrags oder aus anderen Gründen das Recht oder die Befugnis erhalten, die von der kontrollierten Person gefassten Beschlüsse zu bestimmen, einschließlich der Bestimmung der Bedingungen für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit durch die kontrollierte Person;

3) die kontrollierende Person hat das Recht, das alleinige Exekutivorgan und/oder fünfundzwanzig und mehr Prozent der Zusammensetzung des kollegialen Exekutivorgans der kontrollierten Person zu bestellen und/oder hat die unbedingte Möglichkeit, fünfundzwanzig und mehr Prozent der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) oder eines anderen kollegialen Leitungsorgans der kontrollierten Person zu wählen;

4) die kontrollierende Person übt die Befugnisse der Verwaltungsgesellschaft der kontrollierten Person aus.

Artikel 6. Tätigkeitsarten, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben

Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes gehören zu den Tätigkeitsarten, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates haben, die folgenden Tätigkeitsarten:

1) die Ausführung von Arbeiten zur aktiven Beeinflussung von hydrometeorologischen Prozessen und Erscheinungen;

2) die Ausführung von Arbeiten zur aktiven Beeinflussung von geophysikalischen Prozessen und Erscheinungen;

- 3) die mit der Verwendung von Krankheitserregern zusammenhängende Tätigkeit, die gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation der Lizenzierung unterliegt, mit Ausnahme der Fälle ihrer Ausübung durch Wirtschaftsgesellschaften, deren Haupttätigkeit mit der Herstellung von Nahrungsmitteln zusammenhängt;
- 4) die Aufstellung, Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung von Kernanlagen, Strahlenquellen, Lagern für Kernmaterialien und radioaktive Stoffe, Endlagern für radioaktive Abfälle, die Schließung von Endlagerungsstätten für radioaktive Abfälle, mit Ausnahme der Tätigkeit des Betriebs von Strahlenquellen, die von Wirtschaftsgesellschaften im zivilen Sektor der Wirtschaft ausgeübt wird, für die diese Tätigkeit nicht die Haupttätigkeit ist;
- 5) der Umgang mit Kernmaterialien und radioaktiven Stoffen, auch bei der Erkundung und Gewinnung von Uranerzen, bei der Herstellung, Verwendung, Verarbeitung, Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien und radioaktiven Stoffen;
- 6) der Umgang mit radioaktiven Abfällen bei deren Lagerung, Verarbeitung, Beförderung und Endlagerung;
- 7) die Verwendung von Kernmaterialien und/oder radioaktiven Stoffen bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- 8) die Planung und Konstruktion von Kernanlagen, Strahlenquellen, Lagern für Kernmaterialien und radioaktive Stoffe, Endlagern für radioaktive Abfälle;
- 9) die Konstruktion und Herstellung von Ausrüstungen für Kernanlagen, Strahlenquellen, Lager für Kernmaterialien und radioaktive Stoffe, Endlager für radioaktive Abfälle;
- 10) die Durchführung von Sicherheitsbegutachtungen (Begutachtungen der Sicherheitsbegründung) von Anlagen der Atomenergienutzung und/oder von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Atomenergienutzung;
- 10.1) die Tätigkeit der Verwendung von Kernmaterialien und radioaktiven Stoffen bei der Durchführung von Arbeiten zur Nutzung der Atomenergie für Verteidigungszwecke, einschließlich der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Beförderung (Transport), des Betriebs, der Lagerung, der Beseitigung und Verwertung von Kernwaffen und Kernenergieanlagen militärischer Bestimmung;
- 11) die gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation der Lizenzierung unterliegende Entwicklung, Herstellung von Verschlüsselungsmitteln, von unter

Verwendung von Verschlüsselungsmitteln geschützten Informationssystemen, Telekommunikationssystemen;

12) die gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation der Lizenzierung unterliegende Tätigkeit der Verbreitung von Verschlüsselungsmitteln, mit Ausnahme dieser Tätigkeit, die von Banken ausgeübt wird, in deren Stammkapital kein Anteil (Einlage) der Russischen Föderation vorhanden ist;

13) die gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation der Lizenzierung unterliegende Tätigkeit der technischen Wartung von Verschlüsselungsmitteln, mit Ausnahme dieser Tätigkeit, die von Banken ausgeübt wird, in deren Stammkapital kein Anteil (Einlage) der Russischen Föderation vorhanden ist;

14) die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverschlüsselung, mit Ausnahme dieser Tätigkeit, die von Banken ausgeübt wird, in deren Stammkapital kein Anteil (Einlage) der Russischen Föderation vorhanden ist;

15) die Tätigkeit der Entdeckung elektronischer Vorrichtungen, die für das unerlaubte Erlangen von Informationen bestimmt sind, in Räumen und technischen Mitteln (mit Ausnahme des Falls, wenn diese Tätigkeit zur Sicherung eigener Bedürfnisse einer juristischen Person ausgeübt wird);

16) die Entwicklung, Herstellung, Veräußerung und der Erwerb zum Zweck des Verkaufs von speziellen technischen Mitteln, die für das unerlaubte Erlangen von Informationen bestimmt sind, durch juristische Personen, die unternehmerische Tätigkeiten ausüben;

17) die Entwicklung von Waffen und militärischer Technik;

18) die Herstellung von Waffen und militärischer Technik;

19) die Instandsetzung von Waffen und militärischer Technik;

20) die Verwertung von Waffen und militärischer Technik;

21) der Handel mit Waffen und militärischer Technik;

22) die Herstellung von Waffen und Hauptteilen von Schusswaffen (mit Ausnahme der Herstellung von Hieb- und Stichwaffen, zivilen und dienstlichen Waffen);

23) die Herstellung von Munition für Waffen und Munitionsbestandteilen (mit Ausnahme der Herstellung von Munition für zivile und dienstliche Waffen);

24) der Handel mit Waffen und Hauptteilen von Schusswaffen und Munition für Waffen (mit Ausnahme des Handels mit Hieb- und Stichwaffen, zivilen und dienstlichen Waffen und Munition für zivile und dienstliche Waffen);

25) die Entwicklung und Herstellung von Munition und deren Bestandteilen;

26) die Verwertung von Munition und deren Bestandteilen;

27) die Herstellung von Explosivstoffen für industrielle Zwecke und die Tätigkeit ihrer Verbreitung;

28) die von Subjekten der Verkehrsinfrastruktur durchgeführte Tätigkeit zur Gewährleistung der Transportsicherheit von Flughäfen, Flugplätzen;

29) die Weltraumtätigkeit;

30) die Entwicklung von Luftfahrttechnik, einschließlich Luftfahrttechnik mit doppeltem Verwendungszweck;

31) die Herstellung von Luftfahrttechnik, einschließlich Luftfahrttechnik mit doppeltem Verwendungszweck;

32) die Instandsetzung von Luftfahrttechnik, einschließlich Luftfahrttechnik mit doppeltem Verwendungszweck (mit Ausnahme der Instandsetzung von Baugruppen und Aggregaten, die von Organisationen der Zivilluftfahrt durchgeführt wird);

33) die Erprobung von Luftfahrttechnik, einschließlich Luftfahrttechnik mit doppeltem Verwendungszweck;

34) die Durchführung von Fernseh- und Hörfunk auf einem Gebiet, in dem die Bevölkerung lebt, die die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Einwohnerzahl des Subjekts der Russischen Föderation ausmacht;

35) die Durchführung von Hörfunk auf einem Gebiet, in dem die Bevölkerung lebt, die die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Einwohnerzahl des Subjekts der Russischen Föderation ausmacht;

36) die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Wirtschaftssubjekt in den in Punkt 1 des Artikels 4 des Föderalgesetzes vom 17. August 1995 Nr. 147-FZ "Über natürliche Monopole" genannten Bereichen, mit Ausnahme von Subjekten natürlicher Monopole auf dem Gebiet der Dienstleistungen der öffentlichen Telekommunikation und der öffentlichen Postdienste, der Dienstleistungen der Übertragung von Wärmeenergie und der Übertragung von elektrischer Energie über Verteilernetze, der Dienstleistungen in Häfen der Russischen Föderation;

37) die Ausübung einer Tätigkeit durch ein Wirtschaftssubjekt, das eine beherrschende Stellung einnimmt:

a) in den geografischen Grenzen der Russischen Föderation auf dem Markt für Kommunikationsdienstleistungen (mit Ausnahme der Dienstleistung des Zugangs zum Internet);

b) auf den Gebieten von fünf und mehr Subjekten der Russischen Föderation auf dem Markt für Festnetztelefoniedienstleistungen;

c) in den geografischen Grenzen der Städte von föderaler Bedeutung auf dem Markt für Festnetztelefoniedienstleistungen;

d) auf die Erbringung von Dienstleistungen in Häfen der Russischen Föderation. Die Liste dieser Dienstleistungen wird von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt;

38) die Herstellung und der Verkauf von Metallen, Legierungen mit besonderen Eigenschaften, Rohstoffen und Materialien, die bei der Herstellung von Waffen und militärischer Technik verwendet werden;

39) die geologische Untersuchung des Untergrunds und/oder die Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen auf Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung;

40) die Fischerei;

41) die Ausübung einer polygrafischen Tätigkeit durch ein Wirtschaftssubjekt, wenn ein solcher Wirtschaftssubjekt in der Lage ist, monatlich mindestens zweihundert Millionen Bogenabzüge zu drucken;

42) die Ausübung der Tätigkeit der Redaktion und/oder des Verlegers und/oder des Gründers eines periodischen Druckerzeugnisses durch einen Wirtschaftssubjekt, wenn die Gesamtauflage der im Laufe eines Jahres, das dem Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Einreichung des entsprechenden Antrags vorausgeht, erschienenen Produktion mindestens betragen hat:

a) fünfzehn Millionen Exemplare von periodischen Druckerzeugnissen, die mit einer Häufigkeit von zwei oder mehr Mal pro Woche erscheinen;

b) zweiundeinhalb Millionen Exemplare von periodischen Druckerzeugnissen, die mit einer Häufigkeit von einmal pro Woche, einmal in zwei Wochen oder einmal in drei Wochen erscheinen;

c) siebenhunderttausend Exemplare von periodischen Druckerzeugnissen, die mit einer Häufigkeit von einmal pro Monat oder einmal in zwei Monaten erscheinen;

d) dreihunderttausend Exemplare von periodischen Druckerzeugnissen, die mit einer Häufigkeit von einmal pro Quartal und seltener erscheinen;

43) die Tätigkeit der Durchführung der Schwachstellenbewertung von Objekten der Verkehrsinfrastruktur und Fahrzeugen, die von spezialisierten Organisationen ausgeübt wird;

44) die Tätigkeit des Schutzes von Objekten der Verkehrsinfrastruktur und Fahrzeugen vor Akten unerlaubter Einwirkung, die von Einheiten der Transportsicherheit ausgeübt wird;

45) die Tätigkeit der Zertifizierung der Kräfte der Gewährleistung der Transportsicherheit, die von zertifizierenden Organisationen gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation über die Transportsicherheit ausgeübt wird;

46) die Ausübung der Tätigkeit durch einen Wirtschaftssubjekt, der Betreiber einer elektronischen Plattform, Betreiber einer spezialisierten elektronischen Plattform gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Bauleistungen, Dienstleistungen für die Deckung staatlicher und kommunaler Bedürfnisse ist;

47) die Beförderung mit See- und Binnenschiffverkehrsverkehr von Gütern, deren Liste von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt wird, zwischen Verlade- und Entladeorten, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation und/oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Russischen Föderation befinden, sowie von Verladeorten, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Russischen Föderation befinden, bis zum ersten Entlade- oder Umschlagsort außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation;

48) die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Entwicklung und Schaffung eines automatisierten Informationssystems zur Abwicklung von Luftbeförderungen, der in seiner Zusammensetzung enthaltenen Datenbanken, des Informations- und Telekommunikationsnetzes, das den Betrieb dieses Systems gewährleistet, sowie mit der Ausübung der Funktionen seines Betreibers durch einen Wirtschaftssubjekt;

49) die Tätigkeit zur Durchführung der Schwachstellenanalyse von Objekten des Brennstoff-Energie-Komplexes, der Bewertung der sozioökonomischen Folgen im Falle von Akten unerlaubter Einwirkung auf Objekte des Brennstoff-Energie-Komplexes bei der Kategorisierung von Objekten des Brennstoff-Energie-Komplexes, der Bewertung des Systems des physischen Schutzes von Objekten des Brennstoff-Energie-Komplexes bei Bedrohungen der Begehung von Akten unerlaubter Einwirkung auf solche Objekte;

50) die Tätigkeit zur Gewährleistung des physischen Schutzes von Objekten des Brennstoff-Energie-Komplexes vor der Begehung von Akten unerlaubter Einwirkung auf solche Objekte.

Artikel 7. Rechtsgeschäfte und andere Handlungen, auf die dieses Föderalgesetz Anwendung findet

1. Zu den der vorherigen Genehmigung gemäß diesem Föderalgesetz unterliegenden Rechtsgeschäften gehören die folgenden Arten von Rechtsgeschäften:

1) Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme von Rechtsgeschäften mit Aktien (Anteilen), die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, die einen Untergrundanteil von föderaler Bedeutung und/oder Fischerei nutzt), durch deren Vornahme der ausländische Investor oder die Gruppe von Personen erwirbt:

a) das Recht, direkt oder indirekt über mehr als fünfzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden (auch unter Berücksichtigung des vorübergehend auf eine andere Person (andere Personen) übertragenen Rechts, über die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallenden Stimmen zu verfügen, die das Stammkapital der genannten Gesellschaft bilden, auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Rechtsgeschäfts);

b) das Recht, das alleinige Exekutivorgan und/oder mehr als fünfzig Prozent der Zusammensetzung des kollegialen Exekutivorgans der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung zu bestellen, und/oder die unbedingte Möglichkeit, mehr als fünfzig Prozent der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) oder eines anderen kollegialen Leitungsorgans einer solchen Wirtschaftsgesellschaft zu wählen;

2) Rechtsgeschäfte mit Aktien (Anteilen), die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, die einen Untergrundanteil von föderaler Bedeutung und/oder Fischerei nutzt, wenn der ausländische Investor oder die Gruppe von Personen durch die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erwirbt:

a) das Recht, direkt oder indirekt über fünfundzwanzig und mehr Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer solchen Wirtschaftsgesellschaft bilden (auch unter Berücksichtigung des vorübergehend auf eine andere Person (andere Personen) übertragenen Rechts, über die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallenden Stimmen zu verfügen, die das Stammkapital der genannten Gesellschaft bilden, auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Rechtsgeschäfts);

b) das Recht, das alleinige Exekutivorgan und/oder fünfundzwanzig und mehr Prozent der Zusammensetzung des kollegialen Exekutivorgans einer solchen Wirtschaftsgesellschaft zu bestellen, und/oder die unbedingte Möglichkeit, fünfundzwanzig und mehr Prozent der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) oder eines anderen kollegialen Leitungsorgans einer solchen Wirtschaftsgesellschaft zu wählen;

3) Rechtsgeschäfte, die in diesem Artikel vorgesehen sind und von einem ausländischen Investor oder einer Gruppe von Personen in Bezug auf eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung vorgenommen werden, die einen Untergrundanteil von föderaler Bedeutung und/oder Fischerei nutzt, wenn dieser ausländische Investor oder diese Gruppe von Personen das Recht hat, direkt oder indirekt über nicht weniger als fünfundzwanzig Prozent und nicht mehr als fünfundsiebzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer solchen Wirtschaftsgesellschaft bilden, auch unter Berücksichtigung des vorübergehend auf eine andere Person (andere Personen) übertragenen Rechts, über die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallenden Stimmen zu verfügen, die das Stammkapital der genannten Gesellschaft bilden, auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Rechtsgeschäfts (mit Ausnahme von Rechtsgeschäften, durch deren Vornahme die Beteiligungsquote dieses ausländischen Investors oder dieser Gruppe von Personen am Stammkapital einer solchen Wirtschaftsgesellschaft nicht erhöht wird, wenn solche Rechtsgeschäfte bei einer Erhöhung des Stammkapitals einer solchen Wirtschaftsgesellschaft vorgenommen werden oder von Personen durchgeführt werden, die gemäß Punkt 1 von Teil 1 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes unter der Kontrolle einer Person stehen, die die Kontrolle über eine solche Wirtschaftsgesellschaft ausübt);

4) Verträge über die Ausübung der Funktionen eines Verwalters (einer Verwaltungsorganisation) durch einen ausländischen Investor oder durch eine in die Gruppe von Personen einbezogene kommerzielle Organisation oder einen Einzelunternehmer in Bezug auf eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung;

5) Rechtsgeschäfte, die darauf gerichtet sind, dass ein ausländischer Staat, eine internationale Organisation, ein ausländischer Investor, der keine Informationen vorlegt, oder eine unter ihrer Kontrolle stehende Organisation das Recht erwirbt, direkt oder indirekt über mehr als fünfundzwanzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden (auch unter Berücksichtigung des vorübergehend auf eine andere Person (andere Personen) übertragenen Rechts, über die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallenden Stimmen zu verfügen, die das Stammkapital der genannten Gesellschaft bilden, auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Rechtsgeschäfts), oder eine andere Möglichkeit, Beschlüsse der Leitungsorgane einer solchen Wirtschaftsgesellschaft zu blockieren, oder das Recht, direkt oder indirekt über mehr als fünf Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, die einen Untergrundanteil von föderaler Bedeutung und/oder Fischerei nutzt (auch unter Berücksichtigung des vorübergehend auf eine andere Person (andere Personen) übertragenen Rechts, über die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallenden Stimmen zu verfügen, die das Stammkapital der genannten Gesellschaft bilden, auf der Grundlage eines Vertrags über die treuhänderische Vermögensverwaltung, eines Pfandvertrags, eines Wertpapierleihgeschäfts (Repo), einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Rechtsgeschäfts);

5.1) Rechtsgeschäfte einer unter der Kontrolle eines ausländischen Staates stehenden Organisation, die die Begründung der Kontrolle durch diese Organisation über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung zur Folge haben, die nur aufgrund der Ausübung der in Punkt 3 (mit Ausnahme der Herstellung von Arzneimitteln) und/oder 36 (im Teil der Erbringung von Dienstleistungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unter Nutzung zentralisierter Systeme, Systeme der kommunalen Infrastruktur) des Artikels 6 dieses Föderalgesetzes genannten Tätigkeitsarten eine solche ist, für die diese Tätigkeitsarten nicht die Haupttätigkeiten sind und bei der in den letzten drei Jahren, die dem Datum der Einreichung des Antrags auf vorherige Genehmigung eines solchen Rechtsgeschäfts vorausgehen, der Buchwert des Vermögens, das für die Ausübung dieser Tätigkeitsarten verwendet wird, für jedes abgeschlossene Berichtsjahr nicht mehr als ein Prozent des auf den letzten Bilanzstichtag gemäß der Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung bestimmten Buchwerts des Vermögens einer solchen Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung beträgt, die in Bezug auf eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung oder in Bezug auf eine Organisation ohne strategische Bedeutung, unter deren Kontrolle eine solche Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung steht, geplant sind;

6) andere Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, einem ausländischen Investor oder einer Gruppe von Personen das Recht zu übertragen, die Beschlüsse der Leitungsorgane einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer

Bedeutung, einschließlich der Bedingungen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, zu bestimmen.

1.1. Zu den der vorherigen Genehmigung gemäß diesem Föderalgesetz unterliegenden Rechtsgeschäften gehören neben den in Teil 1 dieses Artikels genannten Rechtsgeschäften auch Rechtsgeschäfte, die den Erwerb in Eigentum, Besitz oder Nutzung von Vermögen vorsehen, das zu den wichtigsten Produktionsmitteln einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung gehört und dessen Wert fünfundzwanzig und mehr Prozent des auf den letzten Bilanzstichtag gemäß seiner Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung bestimmten Buchwerts des Vermögens einer solchen Wirtschaftsgesellschaft beträgt.

2. Zu den in Punkt 1, 2 von Teil 1 und Teil 1.1 dieses Artikels genannten Rechtsgeschäften gehören insbesondere:

1) Kaufverträge, Schenkungsverträge, Tauschverträge über stimmberechtigte Aktien (Anteile), die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, sowie andere Vereinbarungen, auf deren Grundlage das Eigentumsrecht an diesen Aktien (Anteilen) auf den ausländischen Investor oder die Gruppe von Personen übergeht;

2) Verträge über die treuhänderische Verwaltung und/oder ähnliche Vereinbarungen, deren Gegenstand stimmberechtigte Aktien (Anteile) sind, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden;

3) Kaufverträge, Schenkungsverträge, Tauschverträge, Mietverträge, Verträge über die treuhänderische Verwaltung, Verträge über die unentgeltliche Nutzung und/oder ähnliche Vereinbarungen, die den Erwerb von Vermögen durch den ausländischen Investor oder die Gruppe von Personen in Eigentum, Besitz oder Nutzung vorsehen, das zu den wichtigsten Produktionsmitteln einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung gehört und dessen Wert fünfundzwanzig und mehr Prozent des auf seinen letzten Bilanzstichtag gemäß seiner Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung bestimmten Buchwerts des Vermögens einer solchen Wirtschaftsgesellschaft beträgt.

3. Zu den Rechtsgeschäften, die die Begründung der Kontrolle über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung zur Folge haben und der vorherigen Genehmigung gemäß diesem Föderalgesetz unterliegen (im Folgenden – Rechtsgeschäfte), gehören auch alle Rechtsgeschäfte, wenn sie von einem ausländischen Investor oder einer Gruppe von Personen in Bezug auf Dritte vorgenommen werden, die direkt oder indirekt die Kontrolle über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung ausüben, und die Begründung der Kontrolle des ausländischen Investors oder der Gruppe von Personen über eine solche Wirtschaftsgesellschaft zur Folge haben.

3.1. Neben den in den Teilen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Rechtsgeschäften unterliegen auch andere Handlungen, durch die ein ausländischer Investor oder eine Gruppe von Personen das Recht erwirbt, die Beschlüsse der Leitungsorgane einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, einschließlich der Bedingungen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, zu bestimmen, der vorherigen Genehmigung in dem in diesem Föderalgesetz für die vorherige Genehmigung solcher Rechtsgeschäfte festgelegten Verfahren.

4. Die Anforderungen dieses Artikels erstrecken sich neben den in den Teilen 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen auch auf andere Fälle des Erwerbs von Aktien (Anteilen), durch den ein ausländischer Investor oder eine Gruppe von Personen direkt oder indirekt die Kontrolle über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung begründet, auch durch die Erfüllung der Pflicht des ausländischen Investors oder der Gruppe von Personen zum Erwerb von Wertpapieren einer solchen Wirtschaftsgesellschaft gemäß Artikel 84.2 des Föderalgesetzes vom 26. Dezember 1995 Nr. 208-FZ "Über Aktiengesellschaften".

5. Ein ausländischer Investor oder eine Gruppe von Personen ist verpflichtet, einen Antrag auf Genehmigung der Begründung der Kontrolle über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung in dem in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Verfahren innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Tag der Begründung der Kontrolle über eine solche Wirtschaftsgesellschaft zu stellen, wenn:

1) die Begründung der Kontrolle des ausländischen Investors oder der Gruppe von Personen über eine solche Wirtschaftsgesellschaft erfolgt ist:

a) infolge einer Änderung des Verhältnisses der auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallenden Stimmen, die das Stammkapital einer solchen Wirtschaftsgesellschaft bilden, auf der Hauptversammlung ihrer Aktionäre (Gesellschafter) aufgrund des Erwerbs eigener Aktien (Anteile, die ihr Stammkapital bilden) durch eine solche Wirtschaftsgesellschaft, deren Übergang auf sie oder deren Einziehung durch sie, der Verteilung der einer solchen Wirtschaftsgesellschaft gehörenden Anteile unter ihren Gesellschaftern, der Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien;

b) infolge des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines anderen gültigen Dokuments, das das Recht auf ständigen Aufenthalt in einem ausländischen Staat bestätigt, durch einen Bürger (Bürger) der Russischen Föderation, der (die) die Kontrolle über eine solche Wirtschaftsgesellschaft ausübt (ausüben), oder der Aufhebung des Beschlusses über die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation oder der Ausstellung des Austritts aus der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation durch eine Person (Personen), die die Kontrolle über eine solche Wirtschaftsgesellschaft ausübt (ausüben);

c) in anderen in der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen, mit Ausnahme der in den Teilen 6 und 7 dieses Artikels vorgesehenen Fälle sowie der Fälle, wenn das Rechtsgeschäft, die andere Handlung, durch deren Vornahme die Kontrolle über diese Wirtschaftsgesellschaft begründet wurde, der vorherigen Genehmigung gemäß diesem Föderalgesetz unterlagen und die Entscheidung über die

vorherige Genehmigung eines solchen Rechtsgeschäfts, einer solchen Handlung in dem in diesem Föderalgesetz festgelegten Verfahren getroffen wurde;

2) diese Pflicht durch andere Föderalgesetze vorgesehen ist.

6. Der Genehmigung in dem in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Verfahren unterliegt auch die Begründung der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über eine Wirtschaftsgesellschaft, die sich an die Behörde (Organisation), die die Lizenz erteilt (erlässt), mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Änderung des Lizenzregisters wendet, oder an die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung, oder an die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung des Konformitätsdokuments, wenn durch andere Föderalgesetze für Wirtschaftsgesellschaften, die unter der Kontrolle ausländischer Investoren oder einer Gruppe von Personen stehen, kein Verbot der Erteilung einer Lizenz oder der Änderung des Lizenzregisters oder der Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung oder des Konformitätsdokuments festgelegt ist, die für die Ausübung einzelner Tätigkeitsarten erforderlich sind. Die Bestimmungen dieses Teils finden keine Anwendung in den Fällen der Einräumung von Rechten zur Nutzung von Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung an ausländische Investoren, Wirtschaftsgesellschaften, die unter der Kontrolle ausländischer Investoren oder einer Gruppe von Personen stehen, gemäß Punkt 1 von Teil eins des Artikels 10.1 des Gesetzes der Russischen Föderation vom 21. Februar 1992 Nr. 2395-I "Über den Untergrund" sowie bei der Übertragung des Nutzungsrechts an Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung durch Beschluss der Regierung der Russischen Föderation gemäß Teil sechs des Artikels 17.1 des genannten Gesetzes.

7. In Fällen, in denen eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, oder insgesamt eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, und Personen, die mit einer solchen Wirtschaftsgesellschaft eine Gruppe von Personen bilden, auf der Grundlage eines Vertrags und/oder eines Beschlusses eines staatlichen Organs gemäß dem Föderalgesetz vom 20. Dezember 2004 Nr. 166-FZ "Über die Fischerei und die Erhaltung der aquatischen biologischen Ressourcen" und/oder infolge des Übergangs des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen auf diese Personen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (im Folgenden – Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder Erhalt eines Beschlusses, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben) über das Recht (die Rechte) auf Fang (Abfischung) bestimmter Arten aquatischer biologischer Ressourcen, deren Liste von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt wird, in allen Fanggebieten (Abfischungsgebieten) innerhalb der Grenzen des Fischereiwirtschaftsbeckens in Höhe der gesamten zulässigen Fangmenge dieser aquatischen biologischen Ressourcen, verteilt auf die Quotenarten, in Höhe von mehr als fünfunddreißig Prozent des gesamten Umfangs der gesamten zulässigen Fangmenge der entsprechenden Art aquatischer biologischer Ressourcen, die gemäß dem Föderalgesetz vom 20. Dezember 2004 Nr. 166-FZ "Über die Fischerei und die Erhaltung der aquatischen biologischen Ressourcen" festgelegt wird, in

den Fanggebieten (Abfischungsgebieten) innerhalb der Grenzen des Fischereiwirtschaftsbeckens verfügt oder verfügen werden, unterliegen die Vornahme von Rechtsgeschäften und/oder der Erhalt von Beschlüssen, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) dieser aquatischen biologischen Ressourcen an eine solche Wirtschaftsgesellschaft zur Folge haben, der vorherigen Genehmigung in dem in diesem Föderalgesetz festgelegten Verfahren. Der vorherigen Genehmigung in dem in diesem Föderalgesetz festgelegten Verfahren unterliegen auch die Vornahme von Rechtsgeschäften und/oder der Erhalt von Beschlüssen, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen an eine Wirtschaftsgesellschaft zur Folge haben, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, kein Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen hat und beabsichtigt, sich an das entsprechende staatliche Organ um die Einräumung dieses Rechts zu wenden.

Artikel 8. Verfahren der Einreichung eines Antrags auf vorherige Genehmigung eines Rechtsgeschäfts und eines Antrags auf Genehmigung der Kontrollbegründung

1. Der ausländische Investor oder die in die Gruppe von Personen einbezogene juristische oder natürliche Person, die beabsichtigen, eines der in den Teilen 1 bis 4 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes genannten Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder gemäß Teil 5 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes die Kontrolle über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung begründet haben, oder über eine Wirtschaftsgesellschaft, die sich an die Behörde (Organisation), die die Lizenz erteilt (erlässt), mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Änderung des Lizenzregisters wendet, oder an die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung, oder an die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung des Konformitätsdokuments, oder über eine Wirtschaftsgesellschaft, die beabsichtigt, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen und/oder einen Beschluss zu erhalten, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben (im Folgenden auch – Antragsteller), sind verpflichtet, bei der zuständigen Stelle in zweifacher Ausfertigung jeweils einen Antrag auf vorherige Genehmigung eines solchen Rechtsgeschäfts oder solcher Rechtsgeschäfte, einen Antrag auf Genehmigung der Kontrollbegründung, einen Antrag auf vorherige Genehmigung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses einzureichen, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen an eine Wirtschaftsgesellschaft zur Folge haben, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht (im Folgenden auch – Antrag).

2. Dem Antrag auf vorherige Genehmigung eines Rechtsgeschäfts sind folgende Dokumente beizufügen:

1) ein Antrag auf vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts, der einen Vorschlag für die Geltungsdauer der Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts enthält, an die zuständige Stelle gerichtet und in freier Form abgefasst ist (im Falle der Einreichung eines Antrags auf vorherige Genehmigung von

Rechtsgeschäften, durch deren Vornahme der Antragsteller das Recht erwirbt, direkt oder indirekt über eine bestimmte Anzahl von Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, muss in dem Antrag auf vorherige Genehmigung der Rechtsgeschäfte die Anzahl der Stimmen angegeben werden, die auf diese stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, deren Verfügungsrecht der Antragsteller zu erwerben beabsichtigt);

2) ein Dokument, das die staatliche Registrierung des Antragstellers – einer juristischen Person oder einer natürlichen Person als Einzelunternehmer gemäß der Rechtsvorschriften des entsprechenden Staates bestätigt, oder in Bezug auf den Antragsteller – eine juristische Person ein anderes Dokument, das seine Gründung bestätigt;

3) ein Dokument, das die Identität des Antragstellers – einer natürlichen Person – nachweist;

4) ein Dokument, das die Gründung des Antragstellers – einer ausländischen Organisation, die keine juristische Person ist – gemäß der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie gegründet wurde, bestätigt;

5) die Gründungsdokumente des Antragstellers – einer juristischen Person;

6) der Entwurf eines Vertrags oder einer anderen Vereinbarung, der den Inhalt des Rechtsgeschäfts offenbart (mit Ausnahme des Falls der Einreichung eines Antrags auf vorherige Genehmigung von Rechtsgeschäften, durch deren Vornahme der Antragsteller das Recht erwirbt, direkt oder indirekt über eine bestimmte Anzahl von Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden);

7) ein Dokument, das Angaben über die vom Antragsteller in den zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung ausgeübten Haupttätigkeitsarten enthält, oder, wenn die Dauer der Tätigkeit eines solchen Antragstellers weniger als zwei Jahre beträgt, innerhalb dieser Tätigkeitsdauer, und in freier Form abgefasst ist (mit Ausnahme der Fälle der Vornahme von Rechtsgeschäften durch einen ausländischen Staat);

8) ein Dokument, das Angaben über die Zusammensetzung der Gruppe von Personen enthält, in die der Antragsteller einbezogen ist, sowie Angaben über seine Beteiligung an Vereinbarungen, die erheblichen Einfluss auf die Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung haben könnten und mit der Beteiligung einer solchen Wirtschaftsgesellschaft an der Ausübung der in Artikel 6 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Tätigkeitsarten zusammenhängen;

9) ein Dokument, das Angaben über die Begünstigten, wirtschaftlich Berechtigten, die Person, die die Kontrolle über den Antragsteller ausübt, und über die Merkmale des Bestehens des Antragstellers unter Kontrolle gemäß Artikel 5 dieses Föderalgesetzes enthält;

10) der Entwurf eines Geschäftsplans der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, auch unter Berücksichtigung der in Artikel 6 dieses Föderalgesetzes genannten Tätigkeitsart oder Tätigkeitsarten, nach dem von der zuständigen Stelle genehmigten Formular (mit Ausnahme der Fälle der Vornahme von Rechtsgeschäften nach Punkt 2, 3 und 5 von Teil 1 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes und der Fälle der Vornahme von Rechtsgeschäften durch einen ausländischen Staat);

11) ein Dokument, das Angaben über die dem Antragsteller gehörenden Aktien (Anteile) enthält, die das Stammkapital der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, sowie über andere zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Umstände, die im Falle der Vornahme des Rechtsgeschäfts gemäß diesem Föderalgesetz die Begründung der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung zur Folge haben;

12) die Bilanz der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung zum letzten Bilanzstichtag, der dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgeht, wenn die genannte Bilanz nicht in dem in Artikel 18 des Föderalgesetzes vom 6. Dezember 2011 Nr. 402-FZ "Über die Rechnungslegung" vorgesehenen staatlichen Informationsressource für Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung enthalten ist (im Falle der Einreichung eines Antrags auf vorherige Genehmigung eines Rechtsgeschäfts gemäß Teil 1.1 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes);

13) Angaben über den Buchwert des Vermögens der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung zum letzten Bilanzstichtag, der dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgeht (im Falle der Einreichung eines Antrags auf vorherige Genehmigung eines Rechtsgeschäfts gemäß Teil 1.1 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes).

3. Dem Antrag auf Genehmigung der Kontrollbegründung werden, mit Ausnahme des in Teil 3.1 dieses Artikels vorgesehenen Falls, ein Antrag auf Genehmigung der Kontrollbegründung, der an die zuständige Stelle gerichtet und in freier Form abgefasst ist, sowie die in den Punkten 2 bis 5, 7 bis 9 und 11 von Teil 2 dieses Artikels genannten Dokumente beigefügt.

3.1. Dem Antrag auf Genehmigung der Kontrollbegründung eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über eine Wirtschaftsgesellschaft, die sich an die Behörde (Organisation), die die Lizenz erteilt (erlässt), mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz

oder auf Änderung des Lizenzregisters wendet, oder an die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung, oder an die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung des Konformitätsdokuments, sind beizufügen:

1) ein Antrag auf Genehmigung der Kontrollbegründung eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über die genannte Wirtschaftsgesellschaft, der an die zuständige Stelle gerichtet und in freier Form abgefasst ist, unter Angabe der Tätigkeitsart und der Liste der Arbeiten, Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeitsart ausgeführt, erbracht werden, für deren Ausübung die Erteilung einer Lizenz oder die Änderung des Lizenzregisters oder die Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung oder des Konformitätsdokuments erforderlich ist;

2) die in den Punkten 2 bis 5 und 7 bis 9 von Teil 2 dieses Artikels genannten Dokumente;

3) ein Dokument, das Angaben über die Aktien (Anteile) enthält, die das Stammkapital der Wirtschaftsgesellschaft bilden, in Bezug auf die der Antrag auf Genehmigung der Kontrollbegründung eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über die Wirtschaftsgesellschaft gestellt wurde, die sich an die Behörde (Organisation), die die Lizenz erteilt (erlässt), mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Änderung des Lizenzregisters wendet, oder an die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung, oder an die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung des Konformitätsdokuments, und die dem Antragsteller und der Gruppe von Personen, in die der Antragsteller einbezogen ist, gehören, sowie über andere zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Umstände, die auf das Bestehen der Kontrolle des ausländischen Investors oder der Gruppe von Personen über die genannte Wirtschaftsgesellschaft hinweisen.

3.2. Dem Antrag auf vorherige Genehmigung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben, sind beizufügen:

1) ein Antrag auf vorherige Genehmigung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben, der an die zuständige Stelle gerichtet und in freier Form abgefasst ist, unter Angabe von Angaben über die der Wirtschaftsgesellschaft und den Personen, die mit einer solchen Wirtschaftsgesellschaft eine Gruppe von Personen bilden, zustehenden Rechte auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen oder von Angaben über das Fehlen dieser Rechte sowie von Angaben über das Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen, um dessen Einräumung eine solche Wirtschaftsgesellschaft beabsichtigt zu ersuchen;

2) die in den Punkten 2 bis 5 und 7 bis 9 von Teil 2 dieses Artikels genannten Dokumente;

3) ein Dokument, das Angaben über die Aktien (Anteile) enthält, die das Stammkapital der Wirtschaftsgesellschaft bilden, in Bezug auf die der Antrag auf vorherige Genehmigung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses gestellt wurde, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben, und die dem Antragsteller und der Gruppe von Personen, in die der Antragsteller einbezogen ist, gehören, sowie über andere zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Umstände, die auf das Bestehen der Kontrolle des ausländischen Investors oder der Gruppe von Personen über die genannte Wirtschaftsgesellschaft hinweisen.

4. Der Antragsteller ist berechtigt, der zuständigen Stelle beglaubigte Kopien der in den Punkten 2 bis 5 von Teil 2 dieses Artikels genannten Dokumente vorzulegen. Der Antragsteller legt der zuständigen Stelle beglaubigte Kopien der in den Punkten 12 und 13 von Teil 2 dieses Artikels genannten Dokumente vor.

5. Der Antragsteller ist berechtigt, der zuständigen Stelle im Rahmen des Antrags neben den in Teil 2, 3, 3.1 oder 3.2 dieses Artikels genannten Dokumenten andere Dokumente und Angaben vorzulegen, die er für erforderlich hält, um die Tatsache der Begründung der Kontrolle des Antragstellers über die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung und die Merkmale des Bestehens einer solchen Wirtschaftsgesellschaft unter Kontrolle gemäß Artikel 5 dieses Föderalgesetzes zu bestätigen, sowie andere Informationen, die zur Charakterisierung des geplanten Rechtsgeschäfts und/oder zur Entscheidung in Bezug auf dieses Rechtsgeschäft erforderlich sind.

5.1. Wenn die in Punkt 2 von Teil 2 dieses Artikels genannten Dokumente vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden, unter der Bedingung, dass der Antragsteller eine gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation registrierte juristische Person oder eine gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation als Einzelunternehmer registrierte natürliche Person ist, stellt das föderale Exekutivorgan, das die staatliche Registrierung juristischer Personen, natürlicher Personen als Einzelunternehmer und bäuerlicher (landwirtschaftlicher) Betriebe durchführt, auf interföderalen Antrag der zuständigen Stelle Angaben zur Verfügung, die die Tatsache der Eintragung von Angaben über den Antragsteller in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen oder in das einheitliche staatliche Register der Einzelunternehmer bestätigen.

6. Wenn bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts nach den Teilen 1 bis 4 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes die Tatsache der Begründung der Kontrolle des Antragstellers oder der Gruppe von Personen, in die der Antragsteller einbezogen ist, über die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, auch gemäß den Bestimmungen von Teil 2.1 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes, nicht offensichtlich ist, ist der Antragsteller berechtigt, an die zuständige Stelle eine Anfrage über die Notwendigkeit der Genehmigung eines solchen Rechtsgeschäfts gemäß diesem Föderalgesetz zu richten,

unter Beifügung der in den Punkten 2 bis 5, 7 bis 9 und 11 von Teil 2 dieses Artikels genannten Dokumente. Wenn die Tatsache des Bestehens einer Wirtschaftsgesellschaft, die sich an die Behörde (Organisation), die die Lizenz erteilt (erlässt), mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Änderung des Lizenzregisters wendet, oder an die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung, oder an die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung des Konformitätsdokuments, unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen nicht offensichtlich ist, ist der Antragsteller berechtigt, an die zuständige Stelle eine Anfrage über die Notwendigkeit der Genehmigung der Kontrollbegründung eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über eine solche Wirtschaftsgesellschaft zu richten, unter Beifügung der in Punkt 2 und 3 von Teil 3.1 dieses Artikels genannten Dokumente. Wenn bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben, die Tatsache der Übereinstimmung der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, oder der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, und der Personen, die mit dieser Wirtschaftsgesellschaft eine Gruppe von Personen bilden, oder der Wirtschaftsgesellschaft, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, kein Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen hat und beabsichtigt, sich an das entsprechende staatliche Organ um die Einräumung eines solchen Rechts zu wenden, mit den in Teil 7 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Kriterien nicht offensichtlich ist, ist der Antragsteller berechtigt, an die zuständige Stelle eine Anfrage über die Notwendigkeit der Genehmigung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses gemäß diesem Föderalgesetz zu richten, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben, unter Beifügung der in Punkt 2 und 3 von Teil 3.2 dieses Artikels genannten Dokumente. Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag des Eingangs der entsprechenden Anfrage ist die zuständige Stelle verpflichtet, diese zu prüfen und dem Antragsteller eine inhaltliche Antwort zu senden sowie die Regierungskommission für die Kontrolle der Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation (im Folgenden – Kommission), die vom Vorsitzenden der Regierung der Russischen Föderation geleitet wird, über die erhaltene Anfrage und die gesendete Antwort zu informieren.

Artikel 9. Verfahren der Prüfung des Antrags durch die zuständige Stelle

1. Innerhalb einer Frist von höchstens vierzehn Tagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags ist die zuständige Stelle verpflichtet:

1) den Antrag zu registrieren;

2) das Vorhandensein der in Teil 2, 3, 3.1 oder 3.2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes genannten Dokumente im Antrag zu prüfen. Wenn nicht alle der genannten Dokumente

im Antrag vorhanden sind, sendet die zuständige Stelle an den Antragsteller eine Anfrage über die Notwendigkeit der Einreichung der fehlenden Dokumente. Wenn der Antragsteller die fehlenden Dokumente nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag der Sendung der Anfrage vorlegt, gibt die zuständige Stelle dem Antragsteller den Antrag ohne Prüfung zurück;

3) die Tatsache der Begründung der Kontrolle des Antragstellers über die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung infolge der Vornahme des geplanten Rechtsgeschäfts oder gemäß Teil 5 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes festzustellen, oder die Tatsache des Bestehens der Wirtschaftsgesellschaft, die sich an die Behörde (Organisation), die die Lizenz erteilt (erlässt), mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Änderung des Lizenzregisters wendet, oder an die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung, oder an die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung des Konformitätsdokuments, unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen festzustellen, oder die Tatsache des Bestehens der Wirtschaftsgesellschaft, die beabsichtigt, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen und/oder einen Beschluss zu erhalten, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben, unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen festzustellen;

4) die Tatsache der Übereinstimmung der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, oder der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, und der Personen, die mit einer solchen Wirtschaftsgesellschaft eine Gruppe von Personen bilden, oder der Wirtschaftsgesellschaft, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, kein Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen hat und beabsichtigt, sich an das entsprechende staatliche Organ um die Einräumung eines solchen Rechts zu wenden, mit den in Teil 7 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Kriterien bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses festzustellen, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben.

1.1. Wenn die zuständige Stelle nach Annahme des Antrags zur Prüfung feststellt, dass die in den dem Antrag beigefügten Dokumenten enthaltenen Informationen unrichtig sind, oder wenn der Antragsteller die ihm vorliegenden und von der zuständigen Stelle zusätzlich angeforderten Informationen nicht vorgelegt hat, gibt die zuständige Stelle dem Antragsteller den Antrag ohne Prüfung zurück.

2. Wenn die zuständige Stelle bei der Prüfung des Antrags die Tatsache der Nichtbegründung der Kontrolle des Antragstellers über die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung infolge der Vornahme des geplanten Rechtsgeschäfts oder gemäß Teil 5 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes festgestellt hat, oder die Tatsache des Nichtbestehens der Wirtschaftsgesellschaft, die sich an die Behörde (Organisation), die

die Lizenz erteilt (erlässt), mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Änderung des Lizenzregisters wendet, oder an die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung, oder an die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung des Konformitätsdokuments, unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen festgestellt hat, oder die Tatsache der Nichtübereinstimmung der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, oder der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, und der Personen, die mit einer solchen Wirtschaftsgesellschaft eine Gruppe von Personen bilden, oder der Wirtschaftsgesellschaft, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, kein Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen hat und beabsichtigt, sich an das entsprechende staatliche Organ um die Einräumung eines solchen Rechts zu wenden, mit den in Teil 7 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Kriterien bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses festgestellt hat, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben, ist die zuständige Stelle verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Feststellung der entsprechenden Tatsache eine Entscheidung über die Rückgabe des Antrags an den Antragsteller unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung zu fassen und diese Entscheidung dem Antragsteller zu senden und eine Kopie dieser Entscheidung an die Kommission zu senden, mit Ausnahme des in Teil 3 dieses Artikels vorgesehenen Falls. In diesem Fall ist die vorherige Genehmigung des genannten Rechtsgeschäfts oder die Genehmigung der Kontrollbegründung nicht erforderlich.

3. Wenn die zuständige Stelle bei der Prüfung des Antrags die Tatsache der Nichtbegründung der Kontrolle des Antragstellers über die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung infolge der Vornahme des geplanten Rechtsgeschäfts festgestellt hat, dieses Rechtsgeschäft jedoch gemäß Punkt 3 oder 5 von Teil 1, Teil 1.1 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes der Genehmigung unterliegt, ist die zuständige Stelle verpflichtet, innerhalb von höchstens dreißig Tagen nach der Feststellung dieser Tatsache die in Artikel 10 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Handlungen durchzuführen.

4. Wenn die zuständige Stelle bei der Prüfung des Antrags feststellt, dass der Antragsteller gemäß Teil 2 des Artikels 2 dieses Föderalgesetzes nicht berechtigt ist, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die die Begründung der Kontrolle über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung zur Folge haben, ist die zuständige Stelle verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Feststellung dieser Tatsache eine Entscheidung über die Rückgabe des Antrags an den Antragsteller unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung zu fassen und diese Entscheidung dem Antragsteller zu senden und eine Kopie dieser Entscheidung an die Kommission zu senden.

5. Wenn die zuständige Stelle bei der Prüfung des Antrags die Tatsache der Begründung der Kontrolle des Antragstellers über die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung infolge der Vornahme des geplanten Rechtsgeschäfts oder gemäß Teil 5 des

Artikels 7 dieses Föderalgesetzes festgestellt hat, die Tatsache des Bestehens der Wirtschaftsgesellschaft, die sich an die Behörde (Organisation), die die Lizenz erteilt (erlässt), mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Änderung des Lizenzregisters wendet, oder an die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung, oder an die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung des Konformitätsdokuments, unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen festgestellt hat, die Tatsache der Übereinstimmung der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, oder der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, und der Personen, die mit einer solchen Wirtschaftsgesellschaft eine Gruppe von Personen bilden, oder der Wirtschaftsgesellschaft, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, kein Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen hat und beabsichtigt, sich an das entsprechende staatliche Organ um die Einräumung eines solchen Rechts zu wenden, mit den in Teil 7 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Kriterien bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses festgestellt hat, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben, ist die zuständige Stelle verpflichtet, innerhalb von höchstens dreißig Tagen nach der Feststellung der entsprechenden Tatsache die in Artikel 10 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Handlungen durchzuführen.

6. Wenn die zuständige Stelle bei der Prüfung des Antrags, mit Ausnahme der in Teil 3.1 und 3.2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Anträge, feststellt, dass die Entscheidung über das Ergebnis der Antragsprüfung gemäß Artikel 10.1 dieses Föderalgesetzes zu treffen ist, ist die zuständige Stelle verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Feststellung dieser Tatsache an das föderale Exekutivorgan, das Funktionen zur Organisation und Durchführung der föderalen staatlichen sanitärepidemiologischen Überwachung ausübt, an das föderale Exekutivorgan, das Funktionen zur Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und zur rechtlichen Regulierung im Bereich der Wohnungswirtschaft und kommunalen Dienste ausübt, an das föderale Exekutivorgan, das Funktionen zur Ausarbeitung der Staatspolitik und zur rechtlichen Regulierung im Bereich der Analyse und Prognose der sozioökonomischen Entwicklung ausübt (im Folgenden – betroffene föderale Exekutivorgane), Anfragen über die Notwendigkeit der Prüfung dieses Antrags durch die Kommission oder über das Fehlen einer solchen Notwendigkeit zu senden. Innerhalb von höchstens vierzehn Tagen nach Eingang dieser Anfragen von der zuständigen Stelle senden die betroffenen föderalen Exekutivorgane an die zuständige Stelle Stellungnahmen über die Notwendigkeit der Prüfung dieses Antrags durch die Kommission oder über das Fehlen einer solchen Notwendigkeit. Bei der Erstellung dieser Stellungnahmen auf der Grundlage von Informationen, die unter anderem von der zuständigen Stelle in Bezug auf die in dem in Teil 1 des Artikels 10.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Antrag genannte Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung vorgelegt wurden, müssen von den betroffenen föderalen Exekutivorganen die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

1) die Folgen der Vornahme des geplanten Rechtsgeschäfts oder der Kontrollbegründung gemäß Teil 5 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes für den Tätigkeitsbereich, dessen rechtliche Regulierung oder föderale staatliche Kontrolle (Überwachung) von den betroffenen föderalen Exekutivorganen ausgeübt wird;

2) das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Notwendigkeit der Auferlegung einer oder mehrerer der in den Punkten 1 bis 7 und 10 bis 15 von Teil 1 des Artikels 12 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verpflichtungen durch die Kommission gegenüber dem Antragsteller.

Artikel 10. Verfahren der Prüfung von Wirtschaftsgesellschaften von strategischer Bedeutung

1. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Feststellung der in den Teilen 3 und 5 des Artikels 9 dieses Föderalgesetzes genannten Tatsachen ist die zuständige Stelle verpflichtet, an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Verteidigung und an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Sicherheit Anfragen zur Vorlage von Angaben über das Entstehen einer Bedrohung der Landesverteidigung bzw. der Sicherheit des Staates oder über das Fehlen einer solchen Bedrohung infolge der Vornahme des entsprechenden Rechtsgeschäfts in Bezug auf die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung oder infolge der Kontrollbegründung gemäß Teil 5 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes über diese Wirtschaftsgesellschaft oder infolge der Erteilung einer Lizenz oder der Änderung des Lizenzregisters oder der Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung oder des Konformitätsdokuments durch eine Wirtschaftsgesellschaft, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, oder infolge der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses zu senden, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen an eine Wirtschaftsgesellschaft zur Folge haben, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, und in dem Fall, wenn die Entscheidung über das Ergebnis der Antragsprüfung gemäß Artikel 10.1 oder 10.2 dieses Föderalgesetzes zu treffen ist, auch Anfragen über die Notwendigkeit der Prüfung dieses Antrags durch die Kommission oder über das Fehlen einer solchen Notwendigkeit zu senden und innerhalb von höchstens dreißig Tagen nach dem Tag der Feststellung dieser Tatsachen die Übereinstimmung dieser Wirtschaftsgesellschaft mit den folgenden Merkmalen zu prüfen:

1) Vorhandensein der in der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation vorgesehenen Lizenzen und/oder anderen Erlaubnisdokumente bei dieser Wirtschaftsgesellschaft für die Ausübung der in Artikel 6 dieses Föderalgesetzes genannten Tätigkeitsarten;

2) Vorhandensein einer Lizenz für die Durchführung von Arbeiten unter Verwendung von Informationen, die Staatsgeheimnisse darstellen, bei dieser Wirtschaftsgesellschaft;

- 3) Vorhandensein einer Lizenz für die Durchführung von außenwirtschaftlichen Geschäften mit kontrollierten Waren und Technologien, die durch die Rechtsvorschriften der Russischen Föderation im Bereich der Exportkontrolle bestimmt sind, bei dieser Wirtschaftsgesellschaft;
- 4) Vorhandensein des Rechts auf Durchführung von Außenhandelstätigkeiten in Bezug auf Produkte militärischer Bestimmung bei dieser Wirtschaftsgesellschaft;
- 5) Lieferung von Produkten (Bauleistungen, Dienstleistungen) durch diese Wirtschaftsgesellschaft im Rahmen der staatlichen Verteidigungsorder innerhalb von fünf Jahren, die dem Jahr der Antragstellung vorausgehen;
- 6) Eintragung dieser Wirtschaftsgesellschaft in das Register der Subjekte natürlicher Monopole;
- 7) Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftssubjekts, das eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Kommunikationsdienstleistungen, auf dem Markt für Dienstleistungen in Häfen der Russischen Föderation einnimmt, durch diese Wirtschaftsgesellschaft;
- 8) – entfallen. – Föderalgesetz vom 18.07.2017 Nr. 165-FZ;
- 9) Vorhandensein ausschließlicher Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit auf dem Gebiet der Technologien, die wichtige sozioökonomische Bedeutung oder wichtige Bedeutung für die Landesverteidigung und die Sicherheit des Staates haben (kritische Technologien) und deren Liste von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt wird, bei dieser Wirtschaftsgesellschaft, mit Ausnahme der ausschließlichen Rechte, die vom Antragsteller auf diese Wirtschaftsgesellschaft übertragen wurden;
- 10) Vorhandensein des Rechts auf geologische Untersuchung des Untergrunds und/oder Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen auf Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung bei dieser Wirtschaftsgesellschaft;
- 11) Vorhandensein eines Beschlusses eines staatlichen Organs und/oder eines Vertrags mit dieser Wirtschaftsgesellschaft, auf deren Grundlage bei ihr das Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen entstanden ist;
- 12) Vorhandensein einer Lizenz für die Ausübung der Tätigkeit im Bereich der Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen für Zwecke des Fernseh Rundfunks, Hörfunks oder eines Vertrags mit einer Organisation, die eine solche Lizenz besitzt, über die Erbringung

von Kommunikationsdienstleistungen für Zwecke des Fernsehrundfunks, Hörfunks bei dieser Wirtschaftsgesellschaft.

2. Den in Teil 1 dieses Artikels genannten Anfragen wird eine Ausfertigung des Antrags beigelegt. In dem in Teil 6 des Artikels 9 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Fall sendet die zuständige Stelle zusätzlich zu diesen Anfragen Kopien der Stellungnahmen der betroffenen föderalen Exekutivorgane über die Notwendigkeit der Prüfung des Antrags durch die Kommission oder über das Fehlen einer solchen Notwendigkeit innerhalb einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrem Eingang bei der zuständigen Stelle.

3. Innerhalb von höchstens dreißig Tagen nach dem Tag des Eingangs der Anfrage von der zuständigen Stelle senden das föderale Exekutivorgan im Bereich der Verteidigung und das föderale Exekutivorgan im Bereich der Sicherheit an die zuständige Stelle Stellungnahmen über das Entstehen einer Bedrohung der Landesverteidigung bzw. der Sicherheit des Staates oder über das Fehlen einer solchen Bedrohung infolge der Vornahme des entsprechenden Rechtsgeschäfts oder infolge der Kontrollbegründung gemäß Teil 5 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes oder infolge der Erteilung einer Lizenz oder der Änderung des Lizenzregisters oder der Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung oder des Konformitätsdokuments durch eine Wirtschaftsgesellschaft, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, oder infolge der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen an eine Wirtschaftsgesellschaft zur Folge haben, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, und in dem Fall, wenn die Entscheidung über das Ergebnis der Antragsprüfung gemäß Artikel 10.1 oder 10.2 dieses Föderalgesetzes zu treffen ist, auch Stellungnahmen über die Notwendigkeit der Prüfung dieses Antrags durch die Kommission oder über das Fehlen einer solchen Notwendigkeit. Bei der Erstellung von Stellungnahmen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Notwendigkeit der Prüfung des in Teil 1 des Artikels 10.2 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Antrags durch die Kommission wird von dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Verteidigung und dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Sicherheit unter anderem das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Notwendigkeit der Auferlegung einer oder mehrerer der in den Teilen 1 und 1.1 des Artikels 12 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verpflichtungen durch die Kommission gegenüber dem Antragsteller berücksichtigt.

4. Wenn die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung oder die Wirtschaftsgesellschaft, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht und sich an die Behörde (Organisation), die die Lizenz erteilt (erlässt), mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Änderung des Lizenzregisters wendet, oder an die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung der Akkreditierungsbescheinigung, oder an die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt, mit einem Antrag auf Erteilung oder Neuausstellung des Konformitätsdokuments, dem in Punkt 2 von Teil 1 dieses Artikels genannten Merkmal entspricht, ist die zuständige Stelle verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Feststellung dieser Tatsache an die interbehördliche Kommission für den Schutz von Staatsgeheimnissen eine

Anfrage zur Vorlage von Angaben über das Vorliegen eines internationalen Vertrags der Russischen Föderation zu senden, auf dessen Grundlage der Antragsteller – eine ausländische natürliche Person oder ausländische natürliche Personen, die Amtsträger oder Arbeitnehmer des Antragstellers – einer juristischen Person, gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation zu Informationen, die Staatsgeheimnisse darstellen, zugelassen werden können.

5. Innerhalb von höchstens vierzehn Tagen nach dem Tag des Eingangs der Anfrage von der zuständigen Stelle sendet die interbehördliche Kommission für den Schutz von Staatsgeheimnissen an die zuständige Stelle eine Stellungnahme über das Vorliegen des in Teil 4 dieses Artikels vorgesehenen internationalen Vertrags der Russischen Föderation.

6. Innerhalb von drei Tagen nach dem Abschluss der in Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Prüfung und dem Eingang der in Teil 3 und 5 dieses Artikels genannten Stellungnahmen des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Verteidigung und des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Sicherheit und der Stellungnahme der interbehördlichen Kommission für den Schutz von Staatsgeheimnissen (wenn gemäß Teil 4 dieses Artikels eine solche Anfrage gesendet wurde) bei der zuständigen Stelle sendet die zuständige Stelle diese Stellungnahmen, den Antrag und die aufgrund der in Punkt 2 und 3 von Teil 1 des Artikels 9 dieses Föderalgesetzes, in Teil 1 dieses Artikels durchgeführten Prüfungen erhaltenen Materialien sowie ihre eigenen Vorschläge in Bezug auf die Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder über die Genehmigung der Kontrollbegründung oder die Entscheidung über die Verweigerung der vorherigen Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder der Genehmigung der Kontrollbegründung an die Kommission oder fasst die Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder die Genehmigung der Kontrollbegründung im vereinfachten Verfahren in dem in Punkt 1 von Teil 2 des Artikels 10.1 oder Punkt 1 von Teil 4 des Artikels 10.2 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Fall.

7. Entscheidungen, Handlungen (Unterlassungen) der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrags und der Durchführung der Prüfung von Wirtschaftsgesellschaften von strategischer Bedeutung können vom Antragsteller auf dem festgelegten Weg vor Gericht angefochten werden.

Artikel 10.1. Besonderheiten der Entscheidungsfindung im vereinfachten Verfahren über die vorherige Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder die Genehmigung der Kontrollbegründung

1. Die Entscheidung im vereinfachten Verfahren über die vorherige Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder die Genehmigung der Kontrollbegründung aufgrund der Prüfung des Antrags eines ausländischen Investors oder einer in die Gruppe von Personen einbezogenen juristischen oder natürlichen Person (mit Ausnahme von ausländischen Investoren, die ausländische Investoren sind, die keine Informationen vorlegen, und/oder ausländische Staaten und/oder internationale Organisationen sind und/oder unter der

Kontrolle von ausländischen Investoren, die keine Informationen vorlegen, und/oder ausländischen Staaten und/oder internationalen Organisationen stehen), die beabsichtigen, eines der in Punkt 1, 4 und 6 von Teil 1 und in Teil 2 bis 4 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes genannten Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder gemäß Teil 5 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes die Kontrolle über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung begründet haben, die nur aufgrund der Ausübung der in Punkt 3 (mit Ausnahme der Herstellung von Arzneimitteln) und/oder 36 (im Teil der Erbringung von Dienstleistungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unter Nutzung zentralisierter Systeme, Systeme der kommunalen Infrastruktur) des Artikels 6 dieses Föderalgesetzes genannten Tätigkeitsarten eine solche ist, für die diese Tätigkeitsarten nicht die Haupttätigkeiten sind und bei der in den letzten drei Jahren, die dem Datum der Antragstellung vorausgehen, der Buchwert des Vermögens, das für die Ausübung dieser Tätigkeitsarten verwendet wird, für jedes abgeschlossene Berichtsjahr nicht mehr als ein Prozent des auf den letzten Bilanzstichtag gemäß der Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung bestimmten Buchwerts des Vermögens dieser Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung beträgt, wird nach Durchführung der Prüfung gemäß dem in den Teilen 1 bis 5 des Artikels 10 dieses Föderalgesetzes festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der in diesem Artikel vorgesehenen Besonderheiten von der zuständigen Stelle getroffen.

2. Innerhalb von drei Tagen nach dem Abschluss der in Teil 1 des Artikels 10 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Prüfung und dem Eingang der in Teil 3 des Artikels 10 dieses Föderalgesetzes genannten Stellungnahmen bei der zuständigen Stelle trifft die zuständige Stelle auf der Grundlage der erhaltenen Informationen:

1) die Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder die Genehmigung der Kontrollbegründung unter Angabe der Geltungsdauer einer solchen Entscheidung und sendet eine Kopie dieser Entscheidung innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrer Annahme an die Kommission, wenn die Stellungnahmen des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Verteidigung, des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Sicherheit über das Fehlen einer Bedrohung der Landesverteidigung bzw. der Sicherheit des Staates infolge der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder infolge der Kontrollbegründung und über das Fehlen der Notwendigkeit der Prüfung des entsprechenden Antrags durch die Kommission sowie die Stellungnahmen der betroffenen föderalen Exekutivorgane über das Fehlen der Notwendigkeit der Prüfung des genannten Antrags durch die Kommission vorliegen;

2) sendet an die Kommission die in Teil 6 des Artikels 10 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Dokumente und Informationen zur Prüfung des Antrags durch die Kommission gemäß Artikel 11 dieses Föderalgesetzes, wenn eine Stellungnahme des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Verteidigung oder des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Sicherheit oder des betroffenen föderalen Exekutivorgans vorliegt, die die Notwendigkeit der Prüfung des entsprechenden Antrags durch die Kommission feststellt, oder wenn eine der Stellungnahmen dieser föderalen Exekutivorgane, die gemäß der Anfrage der zuständigen Stelle innerhalb der in diesem Föderalgesetz festgelegten Frist zu senden sind, fehlt.

Artikel 10.2. Besonderheiten der Entscheidungsfindung im vereinfachten Verfahren über die vorherige Genehmigung eines Rechtsgeschäfts in Bezug auf bestimmte ausländische juristische Personen

1. Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die die Begründung der nach dem 17. März 2014 verlorenen Kontrolle eines ausländischen Investors, der wirtschaftlich Berechtigter einer ausländischen juristischen Person ist, die im Wege der Redomizilierung gemäß Artikel 5 des Föderalgesetzes vom 3. August 2018 Nr. 290-FZ "Über internationale Gesellschaften und internationale Stiftungen" registriert wurde, und die Kontrolle über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung ausübt, zur Folge haben, unter der Bedingung, dass die Angaben über diesen wirtschaftlich Berechtigten bei einer solchen staatlichen Registrierung vorgelegt wurden und diese Rechtsgeschäfte innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum einer solchen staatlichen Registrierung durchgeführt werden und die Begründung der Kontrolle des wirtschaftlich Berechtigten über diese ausländische juristische Person in demselben Umfang zur Folge haben, der vor ihrem Verlust bestand, ist zulässig, wenn eine Entscheidung über die vorherige Genehmigung dieser Rechtsgeschäfte vorliegt, die aufgrund der Prüfung des entsprechenden Antrags auf vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts unter Berücksichtigung der in diesem Artikel vorgesehenen Besonderheiten getroffen wurde.

2. Dem Antrag auf vorherige Genehmigung des in Teil 1 dieses Artikels genannten Rechtsgeschäfts sind zusätzlich zu den in Teil 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Dokumenten die folgenden Dokumente beizufügen:

1) ein Dokument, das Angaben über die Aktien (Anteile) enthält, die das Stammkapital der ausländischen juristischen Person bilden und dem in Teil 1 dieses Artikels genannten ausländischen Investor vor dem Verlust der Kontrolle über eine solche ausländische juristische Person gehörten;

2) Kopien von Verträgen oder anderen Vereinbarungen, auf deren Grundlage der in Teil 1 dieses Artikels genannte ausländische Investor die Kontrolle über die ausländische juristische Person verloren hat, unter Angabe des Datums des Verlusts einer solchen Kontrolle;

3) ein von dem in Teil 1 dieses Artikels genannten ausländischen Investor in freier Form erstelltes Dokument, das Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten der ausländischen juristischen Person (Familiename, Vorname, Vatersname (sofern vorhanden), Wohnadresse, Anteil der direkten oder indirekten Beteiligung an der ausländischen juristischen Person) enthält, über den bei der staatlichen Registrierung der ausländischen juristischen Person im Wege der Redomizilierung gemäß den durch das Föderalgesetz vom 3. August 2018 Nr. 290-FZ "Über internationale Gesellschaften und internationale Stiftungen" vorgesehenen Anforderungen Informationen vorgelegt wurden.

3. Die Entscheidung aufgrund der Prüfung des in Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Antrags wird nach Durchführung der Prüfung gemäß dem in den Teilen 1 bis 5 des Artikels 10 dieses Föderalgesetzes festgelegten Verfahren von der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der in diesem Artikel vorgesehenen Besonderheiten getroffen.

4. Innerhalb von drei Tagen nach dem Abschluss der Durchführung der in Teil 1 des Artikels 10 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Prüfung und dem Eingang der in Teil 3 des Artikels 10 dieses Föderalgesetzes genannten Stellungnahmen bei der zuständigen Stelle trifft die zuständige Stelle auf der Grundlage der erhaltenen Informationen:

1) die Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts unter Angabe der Geltungsdauer einer solchen Entscheidung und sendet eine Kopie dieser Entscheidung innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrer Annahme an die Kommission, wenn die Stellungnahmen des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Verteidigung und des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Sicherheit über das Fehlen einer Bedrohung der Landesverteidigung bzw. der Sicherheit des Staates infolge der Vornahme des entsprechenden Rechtsgeschäfts und über das Fehlen der Notwendigkeit der Prüfung des entsprechenden Antrags durch die Kommission vorliegen;

2) sendet an die Kommission die in Teil 6 des Artikels 10 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Dokumente und Informationen zur Prüfung des Antrags durch die Kommission gemäß Artikel 11 dieses Föderalgesetzes, wenn eine Stellungnahme des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Verteidigung oder des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Sicherheit vorliegt, die die Notwendigkeit der Prüfung des entsprechenden Antrags durch die Kommission und/oder das Entstehen einer Bedrohung der Landesverteidigung bzw. der Sicherheit des Staates infolge der Vornahme des Rechtsgeschäfts feststellt, oder wenn eine der Stellungnahmen dieser föderalen Exekutivorgane, die gemäß der Anfrage der zuständigen Stelle innerhalb der in diesem Föderalgesetz festgelegten Frist zu senden sind, fehlt.

Artikel 11. Prüfung des Antrags durch die Kommission

1. Innerhalb einer Frist von höchstens dreißig Tagen nach dem Tag des Eingangs der in Teil 6 des Artikels 10 dieses Föderalgesetzes genannten Anträge, Stellungnahmen und Materialien fasst die Kommission eine der folgenden Entscheidungen:

1) über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder über die Genehmigung der Kontrollbegründung;

2) über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder über die Genehmigung der Kontrollbegründung bei Vorliegen einer Vereinbarung mit dem Antragsteller über die

Sicherstellung der Erfüllung von in Artikel 12 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verpflichtungen durch den Antragsteller;

3) über die Verweigerung der vorherigen Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder der Genehmigung der Kontrollbegründung.

2. Die Geltungsdauer der Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts wird von der Kommission auf der Grundlage des Vorschlags des Antragstellers bestimmt und in dieser Entscheidung angegeben.

2.1. Im Falle der Notwendigkeit der Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung über die vorherige Genehmigung eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der Antragsteller, auf dessen Antrag eine solche Entscheidung getroffen wurde, berechtigt, an die zuständige Stelle ein Schreiben mit der Begründung der Notwendigkeit der Verlängerung der Geltungsdauer einer solchen Entscheidung (unter Angabe der erforderlichen Verlängerungsdauer) zu richten. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder die Verweigerung einer solchen Verlängerung wird auf der Grundlage einer Entscheidung der Kommission durch eine dem Antragsteller zu sendende Entscheidung der zuständigen Stelle innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrer Annahme erteilt.

3. Die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder die Genehmigung der Kontrollbegründung oder die Verweigerung einer solchen Genehmigung wird auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission durch eine dem Antragsteller zu sendende Entscheidung der zuständigen Stelle innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrer Annahme erteilt. Im Falle des Nichtabschlusses der in Punkt 2 von Teil 1 dieses Artikels genannten Vereinbarung durch den Antragsteller erteilt die zuständige Stelle mit einem entsprechenden Akt die Entscheidung über die Verweigerung der vorherigen Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder der Genehmigung der Kontrollbegründung in dem in Artikel 12 dieses Föderalgesetzes festgelegten Verfahren.

4. Die Prüfungsfrist des Antrags durch die zuständige Stelle und die Kommission darf drei Monate ab dem Tag der Registrierung des Antrags durch die zuständige Stelle bis zum Tag der vorherigen Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder der Genehmigung der Kontrollbegründung oder der Verweigerung der vorherigen Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder der Genehmigung der Kontrollbegründung, die durch einen entsprechenden Beschluss der zuständigen Stelle erteilt werden, nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Prüfungsfrist des Antrags durch Beschluss der Kommission um drei Monate verlängert werden.

5. Die Satzung der Kommission und ihre Zusammensetzung werden von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt.

6. Das Verfahren der Durchführung der vorherigen Genehmigung von Rechtsgeschäften, der Genehmigung der Kontrollbegründung und das Verfahren der Prüfung von Anträgen in dem durch dieses Föderalgesetz nicht geregelten Teil werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

7. Die Entscheidung der Kommission über die Verweigerung der vorherigen Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder der Genehmigung der Kontrollbegründung und die Entscheidung der Kommission über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder die Genehmigung der Kontrollbegründung können beim Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation angefochten werden.

Artikel 12. Verfahren der Entscheidungsfindung durch die Kommission über die vorherige Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder über die Genehmigung der Kontrollbegründung bei Vorliegen einer Vereinbarung mit dem Antragsteller über die Sicherstellung der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen durch ihn und der Erteilung einer solchen Entscheidung durch die zuständige Stelle

1. Wenn die Kommission die Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder über die Genehmigung der Kontrollbegründung bei Vorliegen einer Vereinbarung mit dem Antragsteller über die Sicherstellung der Erfüllung von in diesem Teil bestimmten Verpflichtungen durch ihn fasst, bestimmt die Kommission eine oder mehrere der folgenden dem Antragsteller aufzuerlegenden Verpflichtungen:

1) die Bildung der Leitungsorgane der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung aus Personen, die gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation zu Informationen, die Staatsgeheimnisse darstellen, zugelassen werden können, und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Staatsgeheimnissen durch eine solche Wirtschaftsgesellschaft gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation über den Schutz von Staatsgeheimnissen, auch im Falle der Notwendigkeit, die Zulassung des Antragstellers – einer natürlichen Person – oder von Amtsträgern oder Arbeitnehmern des Antragstellers – einer juristischen Person – zu Informationen, die Staatsgeheimnisse darstellen, zu gewährleisten, die Erteilung dieser Zulassung gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation über den Schutz von Staatsgeheimnissen;

2) die Fortsetzung der Lieferung von Produkten (Bauleistungen, Dienstleistungen) im Rahmen der staatlichen Verteidigungsorder durch eine solche Wirtschaftsgesellschaft;

3) die Fortsetzung der Durchführung von Arbeiten zur Aufrechterhaltung von Mobilmachungskapazitäten durch eine solche Wirtschaftsgesellschaft;

4) die Ausübung einer Tätigkeit durch eine solche Wirtschaftsgesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen zu Preisen (Tarifen), die gemäß der Rechtsvorschriften der

Russischen Föderation über natürliche Monopole festgelegt wurden, und/oder einer Tätigkeit zur Erbringung von kommunalen Dienstleistungen zu Preisen (Tarifen), die gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegt wurden;

5) die Erfüllung des vom Antragsteller vorgelegten Geschäftsplans einer solchen Wirtschaftsgesellschaft;

6) die unverzügliche Annahme von Maßnahmen durch eine solche Wirtschaftsgesellschaft, die gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation unter den Bedingungen der Verhängung des Kriegsrechts oder des Ausnahmezustands auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation oder in ihren einzelnen Ortschaften, in denen eine solche Wirtschaftsgesellschaft ansässig ist, bestimmt werden;

7) die Beibehaltung der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl durch eine solche Wirtschaftsgesellschaft während der in der Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder über die Genehmigung der Kontrollbegründung bestimmten Frist;

8) die Verarbeitung von Bodenschätzen, die von einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung gewonnen werden, die einen Untergrundanteil von föderaler Bedeutung nutzt, auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation;

9) die Verarbeitung von aquatischen biologischen Ressourcen, die von einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung gefangen (abgefischt) werden, auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation;

10) die Fortsetzung der Ausübung der Tätigkeitsart, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates hat, durch eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung;

11) die Übertragung der Rechte zur Ausübung der Tätigkeit der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und/oder der mit der Verwendung von Krankheitserregern zusammenhängenden und gemäß der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation der Lizenzierung unterliegenden Tätigkeit und/oder der Rechte an Vermögen, das für die Ausübung dieser Tätigkeitsarten erforderlich ist, innerhalb der von der Kommission festgelegten Frist auf eine andere Person unter Beachtung der Anforderungen dieses Föderalgesetzes oder in staatliches oder munizipales Eigentum;

12) die Ausübung der Tätigkeit durch eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung auf Objekten, die die Lebenstätigkeit der Bevölkerung gewährleisten (einschließlich auf Objekten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,

Abwasserreinigung, Stromversorgung, Wärmeversorgung, Gasversorgung und Wasserbauten), unter Beachtung der durch die Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegten Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit von Leben und Gesundheit der Bürger, des Umweltschutzes, der Verhütung von Notfällen natürlichen und technologischen Charakters;

13) die Fortsetzung der Umsetzung der geltenden Investitionsprogramms durch eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die Warmwasserversorgung, Kaltwasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung durchführt, das von dem zuständigen Exekutivorgan des Subjekts der Russischen Föderation (oder von dem zuständigen Organ der lokalen Selbstverwaltung, wenn ihm durch das Gesetz des Subjekts der Russischen Föderation die Befugnisse zur Genehmigung eines solchen Investitionsprogramms übertragen wurden) in dem durch das Föderalgesetz vom 7. Dezember 2011 Nr. 416-FZ "Über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung" festgelegten Verfahren genehmigt wurde;

14) die Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Produktions- und Liefermengen von Produkten (Bauleistungen, Dienstleistungen) durch die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung auf einem Niveau nicht unter dem dem Tag der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Kontrollbegründung vorausgehenden Niveau;

15) die Einführung von innovativen Technologien auf Objekten der industriellen Produktion, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation befinden, sowie die Ansiedlung auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation von Objekten der industriellen Produktion von Teilen, Baugruppen, Komponenten und Materialien, die von der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung für die Produktion und Lieferung von Produkten (Bauleistungen, Dienstleistungen) verwendet werden.

1.1. Die Kommission ist auch berechtigt, andere dem Antragsteller aufzuerlegende Verpflichtungen zu bestimmen, deren Erfüllung mit der Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates zusammenhängt.

2. Die Verpflichtungen, die in den Teilen 1 und 1.1 dieses Artikels genannt sind und deren Entstehungsgrund Anforderungen sind, die durch Föderalgesetze oder andere normative Rechtsakte der Russischen Föderation festgelegt wurden, sind dem Antragsteller unbedingt aufzuerlegen.

3. In dem in den Teilen 1 und 1.1 dieses Artikels vorgesehenen Fall bereitet die zuständige Stelle auf der Grundlage der in Teil 1 dieses Artikels genannten Entscheidung der Kommission eine Vereinbarung mit dem Antragsteller vor, die von der zuständigen Stelle und dem Antragsteller zu unterzeichnen ist, gemäß der sich der Antragsteller verpflichtet, die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen sicherzustellen, und in der die Bedingungen für deren Erfüllung durch den Antragsteller sowie die Verantwortung des Antragstellers für

die Verletzung dieser Verpflichtungen festgelegt werden. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission innerhalb von höchstens dreißig Tagen nach dem Tag des Eingangs dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle. Der Antragsteller ist berechtigt, an die zuständige Stelle einen Antrag auf Verlängerung der Frist für den Abschluss einer solchen Vereinbarung zu richten, jedoch um nicht mehr als vierzehn Tage. Die Musterform einer solchen Vereinbarung unter Angabe ihrer wesentlichen Bedingungen wird von der zuständigen Stelle festgelegt.

4. Die dem Antragsteller auferlegten und in der in Teil 3 dieses Artikels genannten Vereinbarung bestimmten Verpflichtungen müssen den in der Entscheidung der Kommission gemäß Punkt 2 von Teil 1 des Artikels 11 dieses Föderalgesetzes genannten Verpflichtungen entsprechen, mit Ausnahme des Falles der Einführung von Änderungen in die genannte Vereinbarung gemäß Teil 7 dieses Artikels.

5. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Unterzeichnung der in Teil 3 dieses Artikels genannten Vereinbarung durch die zuständige Stelle und den Antragsteller erteilt die zuständige Stelle auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission gemäß Punkt 2 von Teil 1 des Artikels 11 dieses Föderalgesetzes mit einem entsprechenden Akt die Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder über die Genehmigung der Kontrollbegründung. Dabei tritt die genannte Vereinbarung gleichzeitig mit einer solchen Entscheidung der zuständigen Stelle in Kraft. Wenn der Antragsteller sich geweigert hat, die von der Kommission gemäß diesem Artikel bestimmten Verpflichtungen ganz oder teilweise zu übernehmen, oder wenn die genannte Vereinbarung nicht innerhalb der festgelegten Fristen abgeschlossen wurde, erteilt die zuständige Stelle innerhalb von drei Arbeitstagen mit einem entsprechenden Akt die Entscheidung über die Verweigerung der vorherigen Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder der Genehmigung der Kontrollbegründung. Über die getroffenen Entscheidungen informiert die zuständige Stelle die Kommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrer Annahme.

6. Die in Teil 3 dieses Artikels genannte Vereinbarung bleibt während des gesamten Zeitraums, in dem die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung unter der Kontrolle des Antragstellers steht, in Kraft.

7. Die Annahme einer Entscheidung der zuständigen Stelle über die Änderung der Bedingungen der in Teil 3 dieses Artikels genannten Vereinbarung im Einvernehmen der Parteien ist nur auf der Grundlage einer Entscheidung der Kommission zulässig und erfolgt in derselben Form und demselben Verfahren wie die genannte Vereinbarung. Dabei ist es nicht erforderlich, in die Entscheidung über die vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts oder über die Genehmigung der Kontrollbegründung Änderungen im Hinblick auf die Änderung der dem Antragsteller auferlegten Verpflichtungen einzuführen. Die Änderung der Bedingungen dieser Vereinbarung ist nur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Umstände möglich, von denen die Parteien der Vereinbarung bei ihrem Abschluss ausgegangen sind.

8. Die in Teil 3 dieses Artikels genannte Vereinbarung muss neben den in Teil 4 des Artikels 15 dieses Föderalgesetzes genannten Folgen auch andere Folgen der Nichterfüllung der vom Antragsteller gemäß einer solchen Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen vorsehen, einschließlich der Zahlung einer Vertragsstrafe, der Anwendung anderer zivilrechtlicher Haftungsmaßnahmen sowie des Verfahrens zum Ersatz der durch eine solche Nichterfüllung verursachten Schäden.

Artikel 13. Rechte und Pflichten der zuständigen Stelle und der operativen Einheiten der Organe des Föderalen Sicherheitsdienstes

1. Die zuständige Stelle hat das Recht, die in den Artikeln 9 und 10 dieses Föderalgesetzes genannten Dokumente und Angaben anzufordern und zu erhalten.

2. Im Bedarfsfall hat die zuständige Stelle das Recht, in der festgelegten Ordnung eine Begutachtung der Angaben zu initiieren, zu denen der Antragsteller Zugang haben könnte, in Bezug auf deren Einstufung als Informationen, die Staatsgeheimnisse darstellen.

3. Die zuständige Stelle führt die Prüfung der Erfüllung der vom ausländischen Investor oder der in die Gruppe von Personen einbezogenen juristischen oder natürlichen Person gemäß Artikel 12 dieses Föderalgesetzes übernommenen Verpflichtungen durch.

4. Natürliche und juristische Personen, einschließlich der Inhaber der Aktionärsregister von Aktiengesellschaften von strategischer Bedeutung, sind verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb der festgelegten Frist zuverlässige Dokumente, schriftliche oder mündliche Erklärungen und andere für die Ausübung ihrer Funktionen durch die zuständige Stelle erforderliche Informationen vorzulegen, einschließlich Informationen, die Staats-, Geschäfts-, Dienst- oder andere gesetzlich geschützte Geheimnisse darstellen.

5. Informationen, die Staats-, Geschäfts-, Dienst- oder andere gesetzlich geschützte Geheimnisse darstellen und die die zuständige Stelle bei der Ausübung ihrer in diesem Föderalgesetz bestimmten Funktionen erhalten hat, unterliegen nicht der Offenlegung, mit Ausnahme der Fälle, die in der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegt sind. Für die Offenlegung dieser Informationen haften die Mitarbeiter der zuständigen Stelle nach der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation. Schäden, die natürlichen oder juristischen Personen infolge der Offenlegung dieser Informationen durch die zuständige Stelle entstanden sind, sind in dem in der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation vorgesehenen Verfahren zu ersetzen.

6. Zur Feststellung der Tatsache der Kontrollbegründung durch einen ausländischen Investor, ausländische Investoren oder eine Gruppe von Personen über eine

Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung sowie der Tatsache des Bestehens einer Vereinbarung zwischen einem ausländischen Investor, ausländischen Investoren und Dritten, die auf die Kontrollbegründung über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung gerichtet ist, sind die operativen Einheiten der Organe des Föderalen Sicherheitsdienstes berechtigt, operative Suchmaßnahmen in dem durch die Rechtsvorschriften der Russischen Föderation über die operative Suchtätigkeit festgelegten Verfahren durchzuführen. Die Ergebnisse der operativen Suchtätigkeit der operativen Einheiten der Organe des Föderalen Sicherheitsdienstes können beim Beweis für die in Artikel 15 dieses Föderalgesetzes genannten gerichtlichen Klagen verwendet werden.

7. Die zuständige Stelle gibt Erläuterungen zu Fragen der Anwendung dieses Föderalgesetzes durch sie.

Artikel 14. Anforderung der Benachrichtigung der zuständigen Stelle durch ausländische Investoren, eine Gruppe von Personen und andere Personen

1. Ausländische Investoren oder eine Gruppe von Personen sind verpflichtet, in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren in der zuständigen Stelle Informationen über den Erwerb von fünf und mehr Prozent der Aktien (Anteile), die die Stammkapitalien von Wirtschaftsgesellschaften von strategischer Bedeutung bilden, sowie über die Vornahme von Rechtsgeschäften und anderen Handlungen vorzulegen, über deren vorherige Genehmigung gemäß diesem Föderalgesetz eine Entscheidung getroffen wurde.

2. Staatsbürger der Russischen Föderation, die eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, eine Aufenthaltserlaubnis oder ein anderes gültiges Dokument erhalten haben, das das Recht auf ständigen Aufenthalt in einem ausländischen Staat bestätigt, oder Personen, in Bezug auf die die Entscheidung über die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation aufgehoben wurde, Staatenlose, die ständig außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation leben, und ausländische Staatsbürger, die zuvor die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation besaßen und den Austritt aus der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation beantragt haben, sind verpflichtet, Informationen über diese Änderungen in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren in der zuständigen Stelle vorzulegen, wenn diese Bürger oder Personen über fünf und mehr Prozent der Aktien (Anteile) verfügen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, und dabei keine Kontrolle über eine solche Wirtschaftsgesellschaft ausüben.

Artikel 15. Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Föderalgesetzes

1. Die in Artikel 7 dieses Föderalgesetzes genannten Rechtsgeschäfte, die unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes vorgenommen wurden, sind nichtig. Die

in Teil 3.1 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes genannten Handlungen, die unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes vorgenommen wurden, ziehen ab dem Zeitpunkt ihrer Vornahme keine rechtlichen Folgen nach sich.

1.1. Das Gericht wendet die Folgen der Nichtigkeit eines nichtigen Rechtsgeschäfts gemäß dem Zivilrecht an, kann unter anderem die durch die Vornahme des nichtigen Rechtsgeschäfts von vorsätzlich handelnden Parteien erworbenen Aktien (Anteile), die das Stammkapital der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, oder das durch die Vornahme des nichtigen Rechtsgeschäfts von vorsätzlich handelnden Parteien erworbene Vermögen, das zu den wichtigsten Produktionsmitteln der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung gehört, zu Gunsten der Russischen Föderation einziehen sowie die durch die Vornahme des nichtigen Rechtsgeschäfts von vorsätzlich handelnden Parteien erzielten Einkünfte zu Gunsten der Russischen Föderation einziehen.

1.2. Bei der Annahme einer gerichtlichen Entscheidung über die Anwendung der in Teil 1.1 dieses Artikels genannten Folgen der Nichtigkeit eines nichtigen Rechtsgeschäfts wird unter anderem das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Risiken des Fortbestehens oder der Entstehung einer Bedrohung der Landesverteidigung und/oder der Sicherheit des Staates im Falle der Anwendung der in Punkt 2 des Artikels 167 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation festgelegten Folgen der Nichtigkeit eines nichtigen Rechtsgeschäfts berücksichtigt.

1.3. Die in Teil 1.1 dieses Artikels genannten Folgen der Nichtigkeit eines nichtigen Rechtsgeschäfts werden vom Gericht entsprechend auf die in Teil 3.1 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes genannten und unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes vorgenommenen Handlungen angewendet. Bei der Annahme einer gerichtlichen Entscheidung über die Anwendung solcher Folgen wird unter anderem das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Risiken des Fortbestehens oder der Entstehung einer Bedrohung der Landesverteidigung und/oder der Sicherheit des Staates im Falle der Anwendung der in Punkt 2 des Artikels 167 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation festgelegten Folgen der Nichtigkeit eines nichtigen Rechtsgeschäfts berücksichtigt.

2. Wenn auf die in Artikel 7 dieses Föderalgesetzes genannten Rechtsgeschäfte oder die in Teil 3.1 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes genannten Handlungen die Folgen der Nichtigkeit eines nichtigen Rechtsgeschäfts nicht angewendet werden können, sowie wenn der ausländische Investor der zuständigen Stelle nicht innerhalb der festgelegten Frist den Antrag auf Genehmigung der Kontrollbegründung gemäß Teil 5 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes vorgelegt hat, fasst das Gericht auf Klage der zuständigen Stelle eine Entscheidung über die Entziehung des Stimmrechts des ausländischen Investors oder der Gruppe von Personen auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung. Im Falle der gerichtlichen Entziehung des Stimmrechts des ausländischen Investors oder der Gruppe von Personen auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung werden die dem ausländischen Investor oder der Gruppe von

Personen gehörenden Stimmen bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft und bei der Stimmauszählung auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft nicht berücksichtigt.

3. Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung und anderer Leitungsorgane einer solchen Wirtschaftsgesellschaft sowie von einer solchen Wirtschaftsgesellschaft vorgenommene Rechtsgeschäfte nach der Kontrollbegründung durch einen ausländischen Investor oder eine Gruppe von Personen über eine solche Wirtschaftsgesellschaft unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes können auf Klage der zuständigen Stelle gerichtlich für nichtig erklärt werden.

4. Die grobe oder wiederholte Nichterfüllung der vom ausländischen Investor oder der in die Gruppe von Personen einbezogenen juristischen oder natürlichen Person gemäß Artikel 12 dieses Föderalgesetzes übernommenen Verpflichtungen zieht auf Klage der zuständigen Stelle die gerichtliche Entziehung des Stimmrechts des ausländischen Investors oder der Gruppe von Personen auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung nach sich, und in diesem Fall werden die dem ausländischen Investor oder der Gruppe von Personen gehörenden Stimmen bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft und bei der Stimmauszählung auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft nicht berücksichtigt.

4.1. Die Nichtvorlage von Informationen durch den ausländischen Investor oder die Gruppe von Personen in der zuständigen Stelle gemäß Artikel 14 dieses Föderalgesetzes zieht auf Klage der zuständigen Stelle die gerichtliche Entziehung des Stimmrechts des ausländischen Investors oder der Gruppe von Personen auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bis zu dem Tag nach sich, an dem diese Personen von der zuständigen Stelle Informationen über die ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes erhalten. In diesem Fall werden die dem ausländischen Investor oder der Gruppe von Personen gehörenden Stimmen bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft und bei der Stimmauszählung auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft nicht berücksichtigt.

5. Wenn ein ausländischer Investor oder eine Gruppe von Personen, die die Kontrolle über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung in dem in Teil 5 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren begründet haben, eine Verweigerung der Genehmigung der Kontrollbegründung erhalten haben, ist dieser ausländische Investor oder diese Gruppe von Personen verpflichtet, innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Sendung der Entscheidung über die Verweigerung der Genehmigung der Kontrollbegründung durch die zuständige Stelle einen Teil der ihnen gehörenden Aktien (Anteile) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft so zu veräußern, dass die verbleibenden

Aktien (Anteile) diesem ausländischen Investor oder dieser Gruppe von Personen kein Kontrollrecht über eine solche Wirtschaftsgesellschaft einräumen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Anforderung wird diesem ausländischen Investor oder dieser Gruppe von Personen auf Klage der zuständigen Stelle gerichtlich das Stimmrecht auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung entzogen, und die diesem ausländischen Investor oder dieser Gruppe von Personen gehörenden Stimmen werden bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft und bei der Stimmauszählung auf der Hauptversammlung der Aktionäre (Gesellschafter) einer solchen Wirtschaftsgesellschaft nicht berücksichtigt.

5.1. Wenn die zuständige Stelle die Tatsache der Erteilung einer Lizenz an eine unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen stehende Wirtschaftsgesellschaft oder der Änderung des Lizenzregisters in Bezug auf die genannte Wirtschaftsgesellschaft, der Erteilung oder Neuausstellung einer Akkreditierungsbescheinigung oder eines Konformitätsdokuments an eine unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen stehende Wirtschaftsgesellschaft unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes feststellt, sendet die zuständige Stelle eine Stellungnahme über die Feststellung dieser Tatsache an die Kommission und an die Wirtschaftsgesellschaft, in Bezug auf die die zuständige Stelle eine solche Stellungnahme abgegeben hat. Eine solche Stellungnahme kann innerhalb von drei Monaten ab dem Tag ihres Erhalts durch die Wirtschaftsgesellschaft, in Bezug auf die die zuständige Stelle eine solche Stellungnahme abgegeben hat, gerichtlich angefochten werden.

5.2. Die Kommission prüft die in Teil 5.1 dieses Artikels genannte Stellungnahme innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Tag ihres Eingangs und fasst unter anderem unter Berücksichtigung des Vorliegens (Nichtvorliegens) einer Bedrohung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates, der Notwendigkeit eines zuverlässigen und unterbrechungsfreien Funktionierens von Objekten, die die Lebenstätigkeit der Bevölkerung gewährleisten, der sozioökonomischen und ökologischen Folgen der Aussetzung der Ausübung der Tätigkeitsart, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates hat, eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Aussetzung der Gültigkeit der Lizenz, der Akkreditierungsbescheinigung oder des Konformitätsdokuments in Bezug auf die Tätigkeitsarten, die in einer solchen Stellungnahme genannt sind. Die Kommission informiert die zuständige Stelle über die getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von höchstens sieben Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Annahme.

5.3. Die zuständige Stelle sendet innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag des Erhalts von Informationen über die in Teil 5.2 dieses Artikels genannte Entscheidung der Kommission an die Behörde (Organisation), die die Lizenz erteilt oder die Änderungen im Lizenzregister vorgenommen hat, oder an die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt oder neu ausgestellt hat, oder an die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt oder neu ausgestellt hat, die auf der Grundlage dieser Entscheidung der Kommission getroffene entsprechende Entscheidung der zuständigen Stelle.

5.4. Die Gültigkeit der Lizenz, der Akkreditierungsbescheinigung oder des Konformitätsdokuments in Bezug auf die Tätigkeitsarten, die in der in Teil 5.3 dieses Artikels genannten Entscheidung der zuständigen Stelle vorgesehen sind, wird von der Behörde (Organisation), die diese Lizenz erteilt oder die Änderungen im Lizenzregister vorgenommen hat, oder von der Behörde, die diese Akkreditierungsbescheinigung erteilt oder neu ausgestellt hat, oder von der Behörde, die dieses Konformitätsdokument erteilt oder neu ausgestellt hat, innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen nach dem Tag des Eingangs der in Teil 5.3 dieses Artikels genannten Entscheidung der zuständigen Stelle in der entsprechenden Behörde (Organisation) für den Zeitraum bis zum Erhalt von Informationen über das Inkrafttreten eines gerichtlichen Aktes über die Nichtigkeitserklärung der in Teil 5.1 dieses Artikels genannten und in Bezug auf eine solche Wirtschaftsgesellschaft abgegebenen Stellungnahme der zuständigen Stelle durch die entsprechende Behörde (Organisation) oder durch die Wirtschaftsgesellschaft, die über die Lizenz, die Akkreditierungsbescheinigung oder das Konformitätsdokument verfügt, ausgesetzt.

5.5. Die auf der Grundlage der in Teil 5.3 dieses Artikels vorgesehenen Entscheidung der zuständigen Stelle ausgesetzte Gültigkeit der Lizenz, der Akkreditierungsbescheinigung oder des Konformitätsdokuments wird durch Entscheidung der Behörde (Organisation), die diese Lizenz erteilt oder die Änderungen im Lizenzregister vorgenommen hat, oder der Behörde, die diese Akkreditierungsbescheinigung erteilt oder neu ausgestellt hat, oder der Behörde, die dieses Konformitätsdokument erteilt oder neu ausgestellt hat, innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag des Eingangs von Informationen über das Inkrafttreten eines gerichtlichen Aktes über die Nichtigkeitserklärung der in Teil 5.1 dieses Artikels genannten und in Bezug auf eine solche Wirtschaftsgesellschaft abgegebenen Stellungnahme der zuständigen Stelle in der entsprechenden Behörde (Organisation) von der zuständigen Stelle oder der Wirtschaftsgesellschaft, die über die Lizenz, die Akkreditierungsbescheinigung oder das Konformitätsdokument verfügt, wiederaufgenommen. Wenn in der entsprechenden Behörde (Organisation) von der zuständigen Stelle oder der Wirtschaftsgesellschaft, die über die Lizenz, die Akkreditierungsbescheinigung oder das Konformitätsdokument verfügt, Informationen über das Inkrafttreten eines gerichtlichen Aktes über die Verweigerung der Nichtigkeitserklärung der in Teil 5.1 dieses Artikels genannten und in Bezug auf eine solche Wirtschaftsgesellschaft abgegebenen Stellungnahme der zuständigen Stelle oder Informationen darüber eingehen, dass die genannte Stellungnahme der zuständigen Stelle nicht innerhalb der in Teil 5.1 dieses Artikels festgelegten Frist gerichtlich angefochten wurde, ist die entsprechende Behörde (Organisation) verpflichtet, beim Gericht einen Antrag auf Annullierung der Lizenz, der Akkreditierungsbescheinigung oder des Konformitätsdokuments zu stellen. Die Lizenz, die Akkreditierungsbescheinigung oder das Konformitätsdokument wird durch gerichtliche Entscheidung annulliert.

5.6. Wenn das Gericht die in Teil 5.1 dieses Artikels genannte Stellungnahme der zuständigen Stelle für nichtig erklärt, sind die Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Handlungen zur Aussetzung der Gültigkeit der Lizenz, der Akkreditierungsbescheinigung oder des Konformitätsdokuments durch die Behörde (Organisation), die die Lizenz erteilt oder die

Änderungen im Lizenzregister vorgenommen hat, oder durch die Behörde, die die Akkreditierungsbescheinigung erteilt oder neu ausgestellt hat, oder durch die Behörde, die das Konformitätsdokument erteilt oder neu ausgestellt hat, auf der Grundlage der in Teil 5.3 dieses Artikels genannten Entscheidung der zuständigen Stelle entstanden sind, von der zuständigen Stelle in dem durch das Zivilrecht festgelegten Verfahren einzuziehen.

5.7. Die Bestimmungen der Teile 5.1 bis 5.6 dieses Artikels finden keine Anwendung auf Beziehungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Rechtsgeschäften und/oder dem Erhalt von Beschlüssen, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zur Folge haben, mit der Einräumung des Rechts zur Nutzung von Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung gemäß Punkt 1 von Teil eins des Artikels 10.1 des Gesetzes der Russischen Föderation vom 21. Februar 1992 Nr. 2395-I "Über den Untergrund" sowie auf Beziehungen, die bei der Übertragung des Nutzungsrechts an Untergrundanteilen von föderaler Bedeutung durch Beschluss der Regierung der Russischen Föderation gemäß Teil sechs des Artikels 17.1 des genannten Gesetzes entstehen.

5.8. Wenn die zuständige Stelle die Tatsache der Kontrollbegründung über eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, die Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen betreibt, durch einen ausländischen Investor oder eine Gruppe von Personen unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes oder die Tatsache der Vornahme eines Rechtsgeschäfts und/oder des Erhalts eines Beschlusses, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen an eine Wirtschaftsgesellschaft zur Folge haben, die unter der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen steht, unter Verstoß gegen die Anforderungen von Teil 7 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes feststellt, sendet die zuständige Stelle eine Stellungnahme über die Feststellung der entsprechenden Tatsache an die Kommission und an die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung, in Bezug auf die die zuständige Stelle die genannte Stellungnahme abgegeben hat, sowie an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seine territorialen Organe oder an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei, seine territorialen Organe und die Exekutivorgane des Subjekts der Russischen Föderation, durch die gemäß ihren Zuständigkeiten die Rechtsgeschäfte vorgenommen und/oder die Beschlüsse gefasst wurden, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen an die Wirtschaftsgesellschaft zur Folge haben, in Bezug auf die die zuständige Stelle die genannte Stellungnahme abgegeben hat. Die genannte Stellungnahme kann innerhalb von drei Monaten ab dem Tag ihres Erhalts durch die Wirtschaftsgesellschaft, in Bezug auf die die zuständige Stelle die genannte Stellungnahme abgegeben hat, gerichtlich angefochten werden.

5.9. Die Kommission prüft die in Teil 5.8 dieses Artikels genannte Stellungnahme innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Tag ihres Eingangs und fasst bei Vorliegen einer Bedrohung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates und bei Fehlen negativer sozioökonomischer und ökologischer Folgen der Aussetzung der Ausübung der Tätigkeit des Fangs (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Aussetzung der Gültigkeit von Fanglizenzen

(Abfischungslizenzen) für aquatische biologische Ressourcen, die der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung erteilt wurden, die unter Verstoß gegen dieses Föderalgesetz erhalten wurden. Die Kommission informiert die zuständige Stelle über die getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von höchstens sieben Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Annahme.

5.10. Die zuständige Stelle sendet innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag des Erhalts von Informationen über die in Teil 5.9 dieses Artikels genannte Entscheidung der Kommission die entsprechende Entscheidung der zuständigen Stelle, die auf der Grundlage dieser Entscheidung der Kommission getroffen wurde, an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seine territorialen Organe, die die Fanglizenzen (Abfischungslizenzen) für aquatische biologische Ressourcen an die Wirtschaftsgesellschaft erteilt haben, in Bezug auf die die zuständige Stelle die in Teil 5.8 dieses Artikels genannte Stellungnahme abgegeben hat.

5.11. Wenn die in Teil 5.8 dieses Artikels genannte Stellungnahme der zuständigen Stelle beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seinen territorialen Organen oder beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Fischerei, seinen territorialen Organen und den Exekutivorganen des Subjekts der Russischen Föderation eingeht, ist es diesen staatlichen Organen gemäß ihren Zuständigkeiten untersagt, der Wirtschaftsgesellschaft, in Bezug auf die die genannte Stellungnahme abgegeben wurde, das Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zu gewähren, auch auf der Grundlage zuvor vorgenommener Rechtsgeschäfte und/oder gefasster Beschlüsse, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen an eine solche Wirtschaftsgesellschaft zur Folge haben, sowie ist es diesen staatlichen Organen gemäß ihren Zuständigkeiten untersagt, das Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen bei der Übertragung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen auf eine solche Wirtschaftsgesellschaft oder von ihr auf andere Personen, die gemäß Artikel 32 des Föderalgesetzes vom 20. Dezember 2004 Nr. 166-FZ "Über die Fischerei und die Erhaltung der aquatischen biologischen Ressourcen" durchgeführt wird, neu auszustellen, bis von der zuständigen Stelle oder der Wirtschaftsgesellschaft, in Bezug auf die die zuständige Stelle die genannte Stellungnahme abgegeben hat, Informationen über das Inkrafttreten eines gerichtlichen Aktes über die Nichtigerklärung der genannten Stellungnahme eingehen. Dabei wird die Gültigkeit der Fanglizenzen (Abfischungslizenzen) für aquatische biologische Ressourcen, die der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung erteilt wurden, von dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Fischerei bzw. seinen territorialen Organen, die solche Fanglizenzen (Abfischungslizenzen) für aquatische biologische Ressourcen erteilt haben, innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen nach dem Tag des Eingangs der in Teil 5.10 dieses Artikels genannten Entscheidung der zuständigen Stelle beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seinen territorialen Organen für den Zeitraum bis zum Erhalt von Informationen über das Inkrafttreten eines gerichtlichen Aktes über die Nichtigerklärung der in Teil 5.8 dieses Artikels genannten und in Bezug auf eine solche Wirtschaftsgesellschaft abgegebenen Stellungnahme durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seine territorialen Organe von der zuständigen Stelle oder der Wirtschaftsgesellschaft, die über die Fanglizenzen (Abfischungslizenzen) für aquatische biologische Ressourcen verfügt, ausgesetzt.

5.12. Wenn beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seinen territorialen Organen oder beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Fischerei, seinen territorialen Organen und den Exekutivorganen des Subjekts der Russischen Föderation von der zuständigen Stelle oder der Wirtschaftsgesellschaft, in Bezug auf die die zuständige Stelle die in Teil 5.8 dieses Artikels genannte Stellungnahme abgegeben hat, Informationen über das Inkrafttreten eines gerichtlichen Aktes über die Nichtigerklärung einer solchen Stellungnahme eingehen, wird innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag des Eingangs dieser Informationen die auf der Grundlage der in Teil 5.10 dieses Artikels genannten Entscheidung der zuständigen Stelle ausgesetzte Gültigkeit der Fanglizenzen (Abfischungslizenzen) für aquatische biologische Ressourcen für die Wirtschaftsgesellschaft, in Bezug auf die die zuständige Stelle eine solche Stellungnahme abgegeben hat, durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei bzw. seine territorialen Organe, die gemäß ihren Zuständigkeiten die Gültigkeit der Fanglizenzen (Abfischungslizenzen) für aquatische biologische Ressourcen ausgesetzt haben, wiederaufgenommen, sowie tritt die Wirkung des in Teil 5.11 dieses Artikels vorgesehenen Verbots außer Kraft, dem das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seine territorialen Organe und die Exekutivorgane des Subjekts der Russischen Föderation gemäß ihren Zuständigkeiten unterliegen, dieser Wirtschaftsgesellschaft das Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen zu gewähren, auch auf der Grundlage zuvor vorgenommener Rechtsgeschäfte und/oder gefasster Beschlüsse, die die Einräumung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen an eine solche Wirtschaftsgesellschaft zur Folge haben, und das Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen bei der Übertragung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen auf eine solche Wirtschaftsgesellschaft oder von ihr auf andere Personen, die gemäß Artikel 32 des Föderalgesetzes vom 20. Dezember 2004 Nr. 166-FZ "Über die Fischerei und die Erhaltung der aquatischen biologischen Ressourcen" durchgeführt wird, neu auszustellen.

5.13. Fanglizenzen (Abfischungslizenzen) für aquatische biologische Ressourcen, deren Gültigkeit ausgesetzt wurde, unterliegen der Annullierung durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seine territorialen Organe, die solche Fanglizenzen (Abfischungslizenzen) für aquatische biologische Ressourcen an die Wirtschaftsgesellschaft erteilt haben, in Bezug auf die die zuständige Stelle die in Teil 5.8 dieses Artikels genannte Stellungnahme abgegeben hat, innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen nach dem Tag des Eingangs von Informationen über das Inkrafttreten eines gerichtlichen Aktes über die Verweigerung der Nichtigerklärung der genannten Stellungnahme oder von Informationen darüber, dass die genannte Stellungnahme nicht innerhalb der in Teil 5.8 dieses Artikels festgelegten Frist gerichtlich angefochten wurde, von der zuständigen Stelle oder der Wirtschaftsgesellschaft, in Bezug auf die die zuständige Stelle die genannte Stellungnahme abgegeben hat. Dabei nehmen das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seine territorialen Organe innerhalb dieser zehntägigen Frist Entscheidungen über die Aufhebung ihrer getroffenen Entscheidungen, auf deren Grundlage bei einer solchen Wirtschaftsgesellschaft das Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen entstanden ist, sowie senden einer solchen Wirtschaftsgesellschaft Mitteilungen über die einseitige Kündigung von Verträgen, auf deren Grundlage bei einer solchen Wirtschaftsgesellschaft das Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen entstanden ist. Diese Verträge

gelten ab dem Datum des Eingangs dieser Mitteilungen durch eine solche Wirtschaftsgesellschaft, die von dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seinen territorialen Organen, die eine der Parteien dieser Verträge sind, gesendet wurden, als einseitig gekündigt.

5.14. Wenn bei den Exekutivorganen des Subjekts der Russischen Föderation von der zuständigen Stelle oder der Wirtschaftsgesellschaft, in Bezug auf die die zuständige Stelle die in Teil 5.8 dieses Artikels genannte Stellungnahme abgegeben hat, Informationen über das Inkrafttreten eines gerichtlichen Aktes über die Verweigerung der Nichtigerklärung der genannten Stellungnahme oder Informationen darüber eingehen, dass die genannte Stellungnahme nicht innerhalb der in Teil 5.8 dieses Artikels festgelegten Frist gerichtlich angefochten wurde, fassen die Exekutivorgane des Subjekts der Russischen Föderation innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen nach dem Tag des Eingangs dieser Informationen Entscheidungen über die Aufhebung ihrer getroffenen Entscheidungen, auf deren Grundlage bei einer solchen Wirtschaftsgesellschaft das Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen entstanden ist, und senden einer solchen Wirtschaftsgesellschaft eine Mitteilung über die einseitige Kündigung von Verträgen, auf deren Grundlage bei einer solchen Wirtschaftsgesellschaft das Recht auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen entstanden ist. Diese Verträge gelten ab dem Datum des Eingangs dieser Mitteilungen durch eine solche Wirtschaftsgesellschaft, die von den Exekutivorganen des Subjekts der Russischen Föderation, die eine der Parteien dieser Verträge sind, gesendet wurden, als einseitig gekündigt.

5.15. Wenn das Gericht die in Teil 5.8 dieses Artikels genannte Stellungnahme der zuständigen Stelle für nichtig erklärt, sind die Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Handlungen zur Aussetzung der Gültigkeit von Fanglizenzen (Abfischungslizenzen) für aquatische biologische Ressourcen durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seine territorialen Organe auf der Grundlage der in Teil 5.10 dieses Artikels genannten Entscheidung der zuständigen Stelle entstanden sind, die Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Handlungen durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei und seine territorialen Organe oder die Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation auf der Grundlage der in Teil 5.11 dieses Artikels erhaltenen Stellungnahme der zuständigen Stelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entstanden sind, indem sie die Gewährung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen und die Neuausstellung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen bei der Übertragung des Rechts auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen auf die Wirtschaftsgesellschaft, in Bezug auf die die genannte Stellungnahme abgegeben wurde, oder von ihr auf andere Personen, die gemäß Artikel 32 des Föderalgesetzes vom 20. Dezember 2004 Nr. 166-FZ "Über die Fischerei und die Erhaltung der aquatischen biologischen Ressourcen" durchgeführt wird, verweigert haben, von der zuständigen Stelle in dem durch das Zivilrecht festgelegten Verfahren einzuziehen.

5.16. Das Verfahren für die Erstellung der in Teil 5.1 und 5.8 dieses Artikels genannten Stellungnahmen durch die zuständige Stelle wird von der zuständigen Stelle festgelegt.

5.17. Wenn mehr als fünfundsiebzig Prozent der stimmberechtigten Aktien (Anteile), die das Stammkapital der Wirtschaftsgesellschaft bilden, in Bezug auf die die zuständige Stelle die in Teil 5.8 dieses Artikels genannte Stellungnahme abgegeben hat, auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung zu Gunsten der Russischen Föderation eingezogen oder unentgeltlich in das Eigentum der Russischen Föderation übertragen wurden, werden die Rechte auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen, die durch Verträge vorgesehen sind, die mit der genannten Wirtschaftsgesellschaft geschlossen und durch das Gericht für nichtig (nichtig) erklärt wurden, oder die Rechte auf Fang (Abfischung) aquatischer biologischer Ressourcen, die infolge der Annahme von Entscheidungen durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Fischerei, seine territorialen Organe oder die Exekutivorgane des Subjekts der Russischen Föderation und/oder der Sendung von Mitteilungen über die Kündigung von Verträgen gemäß Teil 5.13 und 5.14 dieses Artikels beendet wurden, von diesen staatlichen Organen gemäß ihren Zuständigkeiten an die genannte Wirtschaftsgesellschaft gemäß dem Föderalgesetz vom 20. Dezember 2004 Nr. 166-FZ "Über die Fischerei und die Erhaltung der aquatischen biologischen Ressourcen" ohne Ausschreibung innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen nach dem Tag des Eingangs von Informationen über den in der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegten Übergang solcher Aktien (Anteile) in das Eigentum der Russischen Föderation beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Fischerei, seinen territorialen Organen und/oder den Exekutivorganen des Subjekts der Russischen Föderation von dem föderalen Exekutivorgan, das Funktionen zur Verwaltung des föderalen Eigentums ausübt, übertragen.

6. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung der Anforderungen dieses Föderalgesetzes fallen in die Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte.

7. Eine Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung ist berechtigt, in der festgelegten Ordnung beim Wirtschaftsgericht Klagen gegen einen ausländischen Investor oder eine Gruppe von Personen auf Ersatz der der Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung zugefügten Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, auf Ersatz von Schäden, die ihrem Vermögen zugefügt wurden, im Zusammenhang mit der unredlichen Ausübung der Rechte durch den ausländischen Investor oder die Gruppe von Personen in Bezug auf die Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung oder ihr Vermögen, die aufgrund von in Artikel 7 dieses Föderalgesetzes genannten Rechtsgeschäften, von in Teil 3.1 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes genannten Handlungen erworben wurden, die unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes vorgenommen wurden, zu erheben.

Artikel 16. Zeitliche Wirkung dieses Föderalgesetzes

1. Dieses Föderalgesetz findet Anwendung auf Beziehungen, die mit der Durchführung von Investitionen durch ausländische Investoren oder eine Gruppe von Personen in Form des Erwerbs von Aktien (Anteilen) von Wirtschaftsgesellschaften von strategischer Bedeutung und mit der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte, die die Begründung der

Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über Wirtschaftsgesellschaften von strategischer Bedeutung zur Folge haben, zusammenhängen und die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes entstanden sind. Auf Beziehungen, die mit der Durchführung von Investitionen durch ausländische Investoren oder eine Gruppe von Personen in Form des Erwerbs von Aktien (Anteilen) von Wirtschaftsgesellschaften von strategischer Bedeutung und mit der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte, die die Begründung der Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Gruppe von Personen über Wirtschaftsgesellschaften von strategischer Bedeutung zur Folge haben, zusammenhängen und die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes entstanden sind, findet dieses Föderalgesetz in dem Teil Anwendung, der Rechte und Pflichten betrifft, die nach dem Tag seines Inkrafttretens entstehen.

2. Die Wirkung dieses Föderalgesetzes erstreckt sich nicht auf Rechtsgeschäfte, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes vorgenommen wurden.

3. Innerhalb von einhundertachtzig Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes ist der ausländische Investor oder die Gruppe von Personen verpflichtet, der zuständigen Stelle in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren Informationen über den Besitz von fünf und mehr Prozent der Aktien (Anteile) durch den ausländischen Investor oder die Gruppe von Personen vorzulegen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden und die vom ausländischen Investor oder der Gruppe von Personen vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes erworben wurden.

Artikel 17. Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes

Dieses Föderalgesetz tritt mit dem Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Präsident

der Russischen Föderation

W. PUTIN

Moskau, Kreml

29. April 2008

Nr. 57-FZ